



Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2015 bis 2019

Finanzplan Fortschreibung 2020 - 2025

**Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Defizits
gem. Art. 61 der Landesverfassung**

Federführend ist das Finanzministerium

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2015 – 2019

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2015 – 2019

Finanzplan-Fortschreibung

2020 – 2025

Bericht der Landesregierung

zum Abbau des strukturellen Defizits

gem. Art. 61 der Landesverfassung

1. September 2015

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1	Finanzpolitische Zielsetzung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Lage und Entwicklung.....	3
3.1	Vermögenslage und (implizite) Lasten	3
3.1.1	Schulden und Zinsen.....	3
3.1.1.1	Schulden am Kapitalmarkt	3
3.1.1.2	Zinsen	5
3.1.1.3	Gesamtstaatlicher Schuldenanteil	7
3.1.2.	Verpflichtungen aus Pensionszusagen	8
3.1.2.1	Versorgungsausgaben	8
3.1.2.2	Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung	9
3.1.3	Risiken	10
3.1.3.1	HSH Nordbank	10
3.1.3.2	Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts	12
3.1.3.3	Bürgschaften	13
3.1.4	Sanierungsstau.....	13
3.1.4.1	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).....	13
3.1.4.2	Infrastruktur.....	14
3.1.5	Sondervermögen des Landes	14
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung	16
3.3	Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes	19
3.4	Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA	19
4	Finanzplanung.....	22
4.1	Ausgabengrenze	23
4.2	Gesamtbudget	27
4.3	Budgets	37
4.4	Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum	44
5	Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung	46
5.1	Einhaltung der Obergrenze	46
5.2	Entwicklung der Konjunkturkomponenten	47

6	Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben	48
6.1	Infrastruktur.....	48
6.2	Bildung und Betreuung.....	56
6.3	Wissenschaft und Forschung.....	60
6.4	Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge	62
6.5	Stärkung der Kulturlandschaft	63
6.6	Küstenschutz	63
6.7	Bewältigung der Altschuldenproblematik	64

1 Finanzpolitische Zielsetzung

Mit einer klugen Haushaltspolitik, die die Regeln der Schuldenbremse einhält und gleichzeitig gezielt Schwerpunkte setzt, wird die Zukunftsfähigkeit des Landes gestärkt und die Modernisierung des Landes weiter vorangetrieben.

Finanzpolitisches Ziel ist es, ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu vollziehen. Auf dem Weg dorthin wird deshalb die strukturelle Neuverschuldung stetig reduziert. Bei einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1,119 Milliarden Euro gemäß dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (sogenannte Landesmethode), vormals Gesetz zur Ausführung von Art. 53 der Landesverfassung, und 1,32 Milliarden Euro gemäß der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen (sogenannte Bundesmethode) sind per Saldo in einem Zeitraum von 10 Jahren durchschnittlich 112 bzw. 132 Millionen Euro pro Jahr zu erwirtschaften. Dies gelingt durch das Realisieren einer ausreichend großen Wachstumsdifferenz zwischen der Entwicklung der strukturellen Einnahmen und der Ausgabenentwicklung.

Im Planungszeitraum wird das strukturelle Defizit stetig zurückgeführt und ein ausreichend hoher Sicherheitsabstand zur maximal zulässigen Kreditaufnahmeobergrenze eingehalten. Gleichzeitig wird damit die Vorgabe aus der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen eingehalten. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen von Bund und Ländern wird gesichert.

Das Land leistet mit seiner Finanzpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der gesamtstaatlichen Vorgaben aus dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), nach dem das konjunkturbereinigte gesamtstaatliche Defizit maximal 0,5 Prozent des BIP erreichen darf.

Der strukturelle Haushaltsausgleich erfordert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Konsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahme- und Ausgabenseite, Aufgabenabbau, Optimierung von Verwaltungsstrukturen und effizientes Verwaltungshandeln. Die Stärkung der Kommunen sowie die gezielte Stärkung des Bildungsbereichs, der Infrastruktur und des Klimaschutzes bilden dabei die Prioritäten der Haushaltspolitik. Investitionen in Energieeffizienz und Energiesparen in Landesliegenschaften dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern können strukturell die öffentlichen Haushalte entlasten.

Um die Einnahmeseite durch ein stabiles Steueraufkommen zu sichern und Ausgaben zu reduzieren, sind Investitionen in Bildung und Wirtschaft rentierlich. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Qualifizierung von jungen Menschen für den Arbeitsmarkt. Investitionen in Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Der Finanzplan ist von dem jeweiligen Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Er wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG). § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 bestimmt, dass der Finanzplan den gesetzgebenden Körperschaften spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen ist.

Nach § 50 Abs. 2 HGrG ist das erste Planungsjahr der Finanzplanung das laufende Haushaltsjahr. Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist mithin das Haushaltsjahr 2015. Die Werte für das Jahr 2015 entsprechen dem Haushalt, die Werte für das Jahr 2016 dem Haushaltsentwurf. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2017 bis 2019. Zudem erfolgt eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2025, um die langfristigen Entwicklungen aufzuzeigen.

Grundlage der Finanzplanung ist Art. 61 in Verbindung mit Art. 67 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Danach hat das Land ab dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In der Übergangsphase ist das strukturelle Defizit des Jahres 2010 um jährlich 10 Prozent des Ausgangswertes zurückzuführen. Die Finanzplanung zeigt den Anpassungspfad bis zum Jahr 2020 auf.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt. Die Finanzplanung ist zugleich der Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

3 Lage und Entwicklung

3.1 Vermögenslage und (implizite) Lasten

3.1.1 Schulden und Zinsen

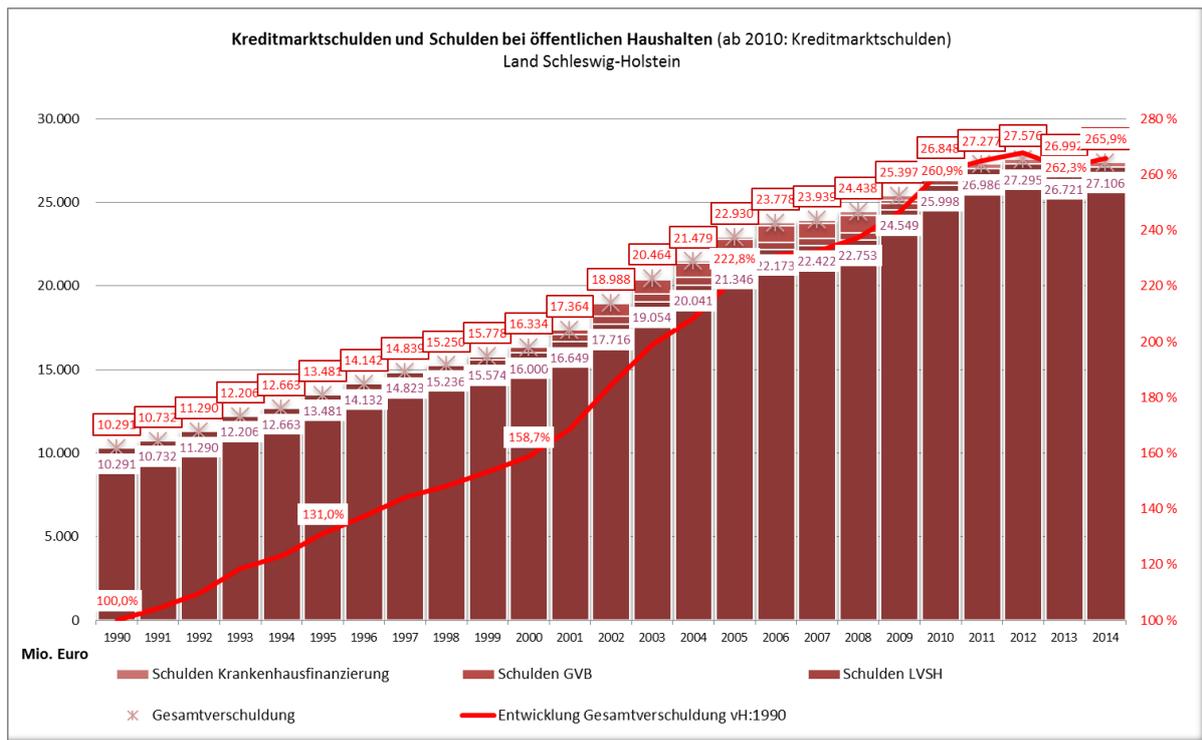
Die bestehende Verschuldung und weitere finanzielle Verpflichtungen Schleswig-Holsteins sind die Kernherausforderungen bei der Konsolidierung des Landeshaushaltes. Aus der Verschuldung resultieren hohe Zinsbelastungen, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen binden, die nicht für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes zur Verfügung stehen. Hinzu kommen Versorgungslasten, für deren Folgen in der Vergangenheit keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde und für die ebenfalls ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Einnahmen aufgewendet werden muss.

Zur Gesamtverschuldung des Landes zählen die fundierten Schulden des Landes am Kapitalmarkt, aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Kapitalmarktschulden, die aus dem Landeshaushalt bedient werden, sowie Zusagen für Versorgungsleistungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene (34,3 Milliarden Euro). Zur vollständigen Bewertung der Vermögenslage sind darüber hinaus, bestehende Risiken aus eingegangenen Verpflichtungen (wie Gewährträgerhaftung, Bürgschaften, Beteiligungen etc.) einzubeziehen, die zwar derzeit nicht haushaltsrelevant sind, es aber in bestimmten krisenhaften Situationen werden könnten.

3.1.1.1 Schulden am Kapitalmarkt

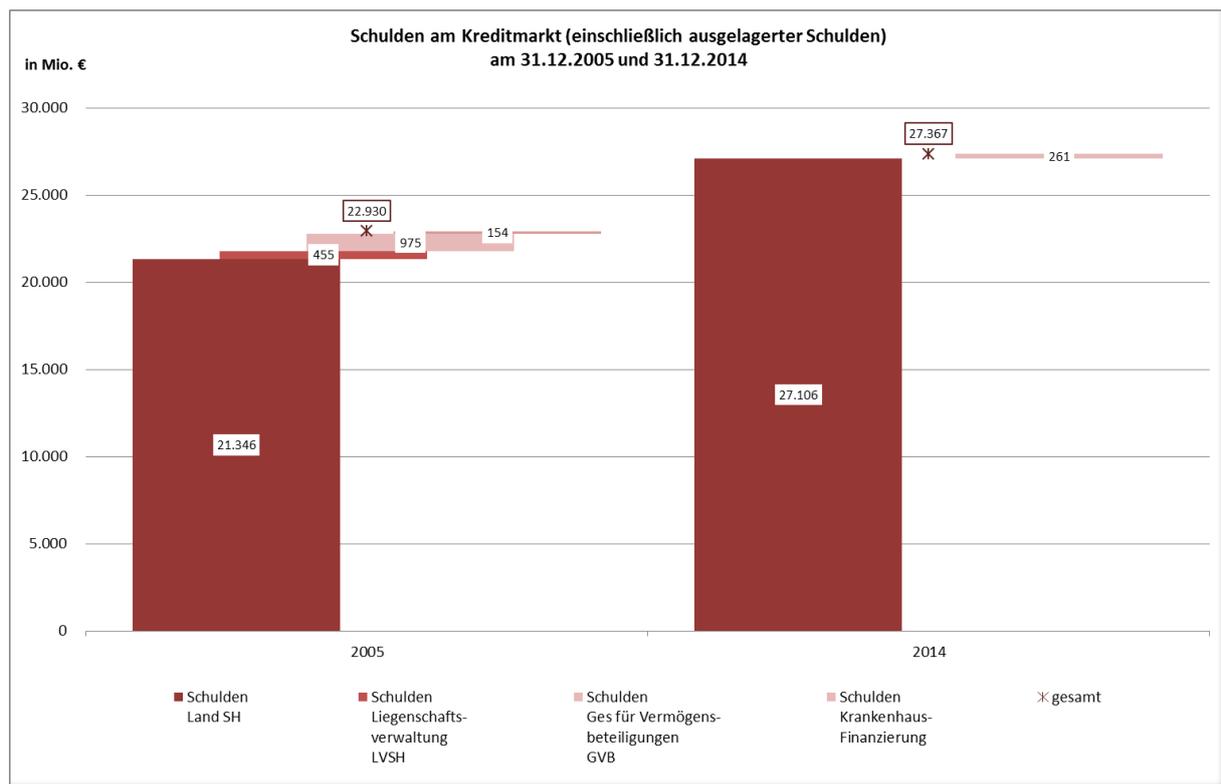
Die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus Kreditmarktschulden und den Schulden bei den öffentlichen Haushalten ist von 10,3 Milliarden Euro (1990) um 17,3 Milliarden Euro und damit um 165,9 Prozent auf gut 27 Milliarden Euro (2014) gewachsen. Darin enthalten sind die Schulden aus der Krankenhausfinanzierung nach dem KHG.

3 Lage und Entwicklung



Die ausgelagerten Schulden vergrößerten das Volumen der im Landeshaushalt für das Jahr 2005 ausgewiesenen Kapitalmarktschulden von 21,3 Milliarden Euro um rund 1,6 Milliarden Euro auf knapp 23 Milliarden Euro. Die Schulden der „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein“ und der „Gesellschaft für Vermögensbeteiligungen mbH“ wurden per 1. Januar 2011 wieder vollständig in den Landeshaushalt integriert.

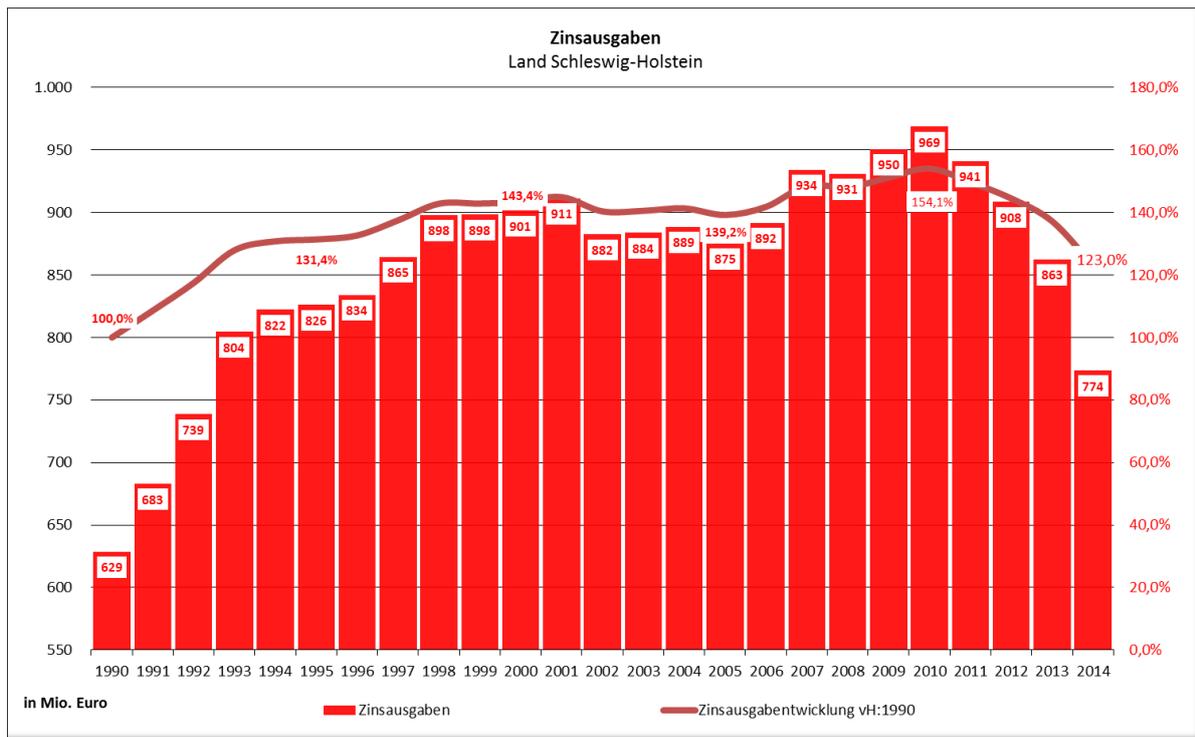
3 Lage und Entwicklung



3.1.1.2 Zinsen

Für die bestehenden Kapitalmarktschulden musste Schleswig-Holstein im Jahr 2014 rund 774 Millionen Euro Zinsen aufwenden. Die Zinsausgaben sind von 629 Millionen Euro (1990) um 54 Prozent auf gut 969 Millionen Euro (2010) angewachsen. Im Jahr 2011 konnten die Ausgaben erstmals seit Jahren leicht abgesenkt werden. Diese Entwicklung hielt auch 2014 noch an. Sie ist ausschließlich durch die länger anhaltende Niedrigzinsphase und die darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kreditmanagements begründet. Die Zinsausgaben des Jahres 2014 liegen unter denen des Jahres 1993, obwohl im gleichen Zeitraum die Verschuldung des Landes um rund 15 Milliarden Euro gestiegen ist. Für die Jahre 2015 und 2016 wird mit weiter sinkenden Zinsausgaben gerechnet. Es scheint das Zinsausgabenniveau des Jahres 1992 erreichbar.

3 Lage und Entwicklung



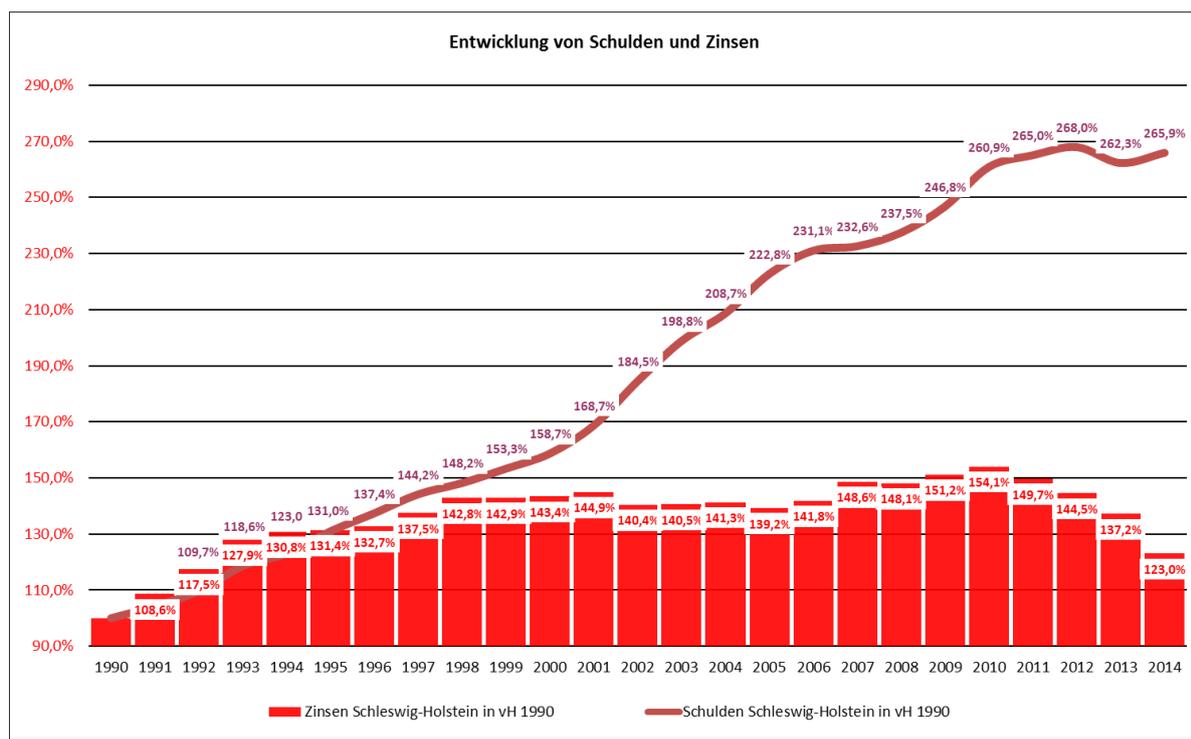
Die Entwicklung der Zinsausgaben wird durch den Marktzinssatz und durch die Entwicklung des Schuldenstandes beeinflusst. Die Zinsausgaben sind eines der bedeutendsten Risiken auf der Ausgabenseite.

Das derzeit erreichte Niveau der Zinsausgaben spiegelt die tatsächliche Problemlage nicht vollständig wider, wie ein Vergleich der Zuwachsraten von Schulden und Zinsausgaben zeigt.

Das gegenwärtige niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten konnte durch ein effektives Kredit- und Zinsmanagement für Umschuldungen höher verzinsten Verbindlichkeiten genutzt werden. Damit schlägt sich die wachsende Verschuldung des Landes nicht proportional in der Entwicklung der Zinsausgaben nieder. Dieser Effekt wird im Falle einer Normalisierung des Zinsniveaus nicht fortsetzbar sein.

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt im Zuge der Niedrigzinsphase eine konservative Finanzierungsstrategie. Das bedeutet, dass das am Markt verfügbare Laufzeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren regelmäßig ausgeschöpft wird. Der Festsatzanteil an der Gesamtverschuldung liegt kontinuierlich zwischen 80 und 90 Prozent. Der Einsatz von Finanzderivaten hat fast ausschließlich die vorzeitige Zinssicherung der zukünftigen Verpflichtungen zum Ziel. Seit Juni 2013 ist die Strategie der Zinssicherung von der Landesregierung deutlich intensiviert worden. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind durchschnittlich rund 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen mittlerweile bis einschließlich 2020 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden.

3 Lage und Entwicklung



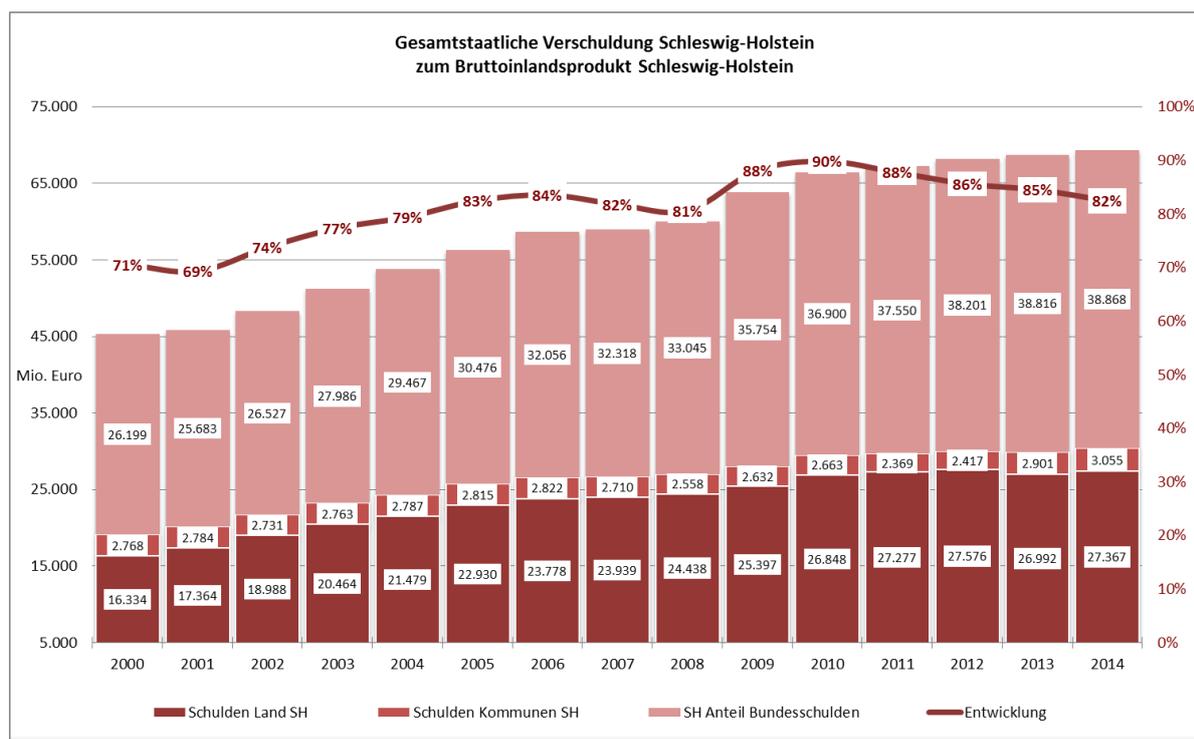
3.1.1.3 Gesamtstaatlicher Schuldenanteil

Der Schuldenanteil des Landes Schleswig-Holstein errechnet sich aus der Summe der Schulden des Landes, seiner Kommunen und dem - gemessen an der Einwohnerzahl des Landes - rechnerischen Anteil an der Verschuldung des Bundes.¹

Dem schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2014 in Höhe von 84 Milliarden Euro stand damit ein Anteil an der gesamtstaatlichen Verschuldung von rund 69 Milliarden Euro gegenüber. Die auf diese Weise ermittelte Schuldenquote des Landes in Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt damit 82 Prozent.

¹ Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen, in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe des gesamtstaatlichen Schuldenanteils wurden die Kreditmarktschulden der Kommunen zugrunde gelegt.

3 Lage und Entwicklung



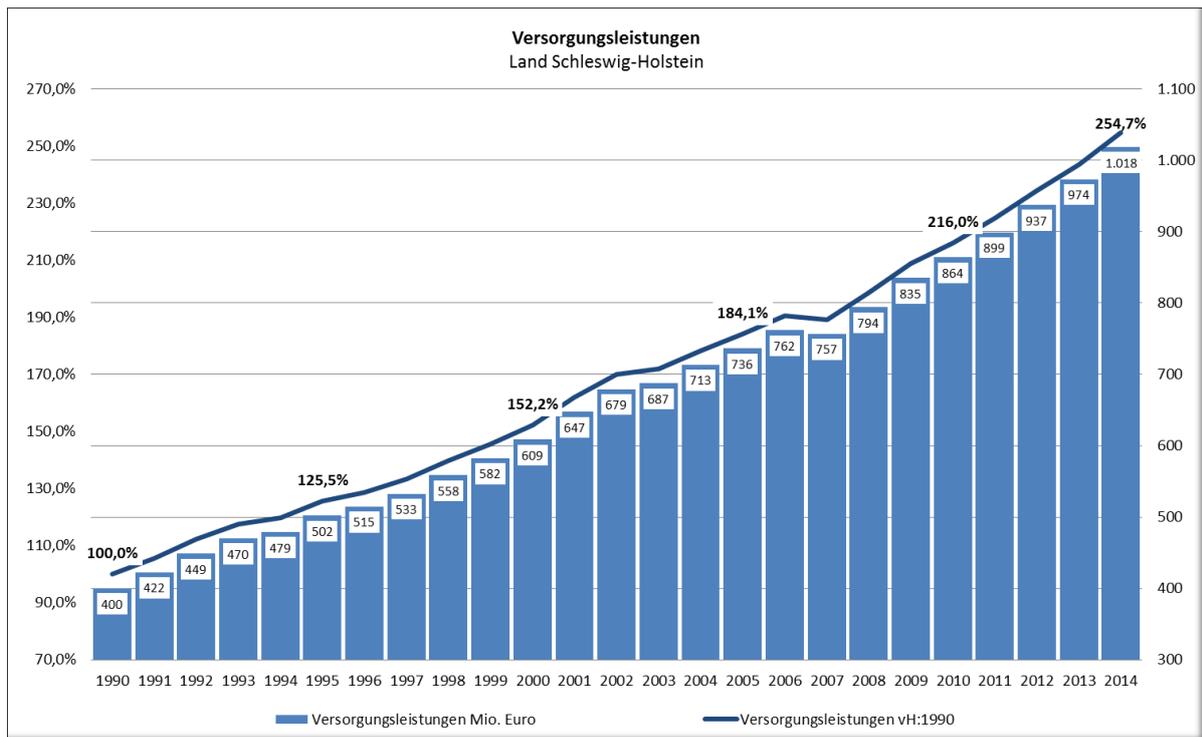
3.1.2. Verpflichtungen aus Pensionszusagen

3.1.2.1 Versorgungsausgaben

In Schleswig-Holstein liegt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aktuell (2014) bei über 32.600. Entsprechend dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen² sind in den Jahren 1990 bis 2014 von 400 Millionen Euro um rund 618 Millionen Euro auf 1,018 Milliarden Euro angestiegen. Sie haben sich damit gegenüber dem Jahr 1990 mehr als verdoppelt.

² Exklusive von Versorgungsausgleichsbeträgen an die Sozialversicherungen

3 Lage und Entwicklung



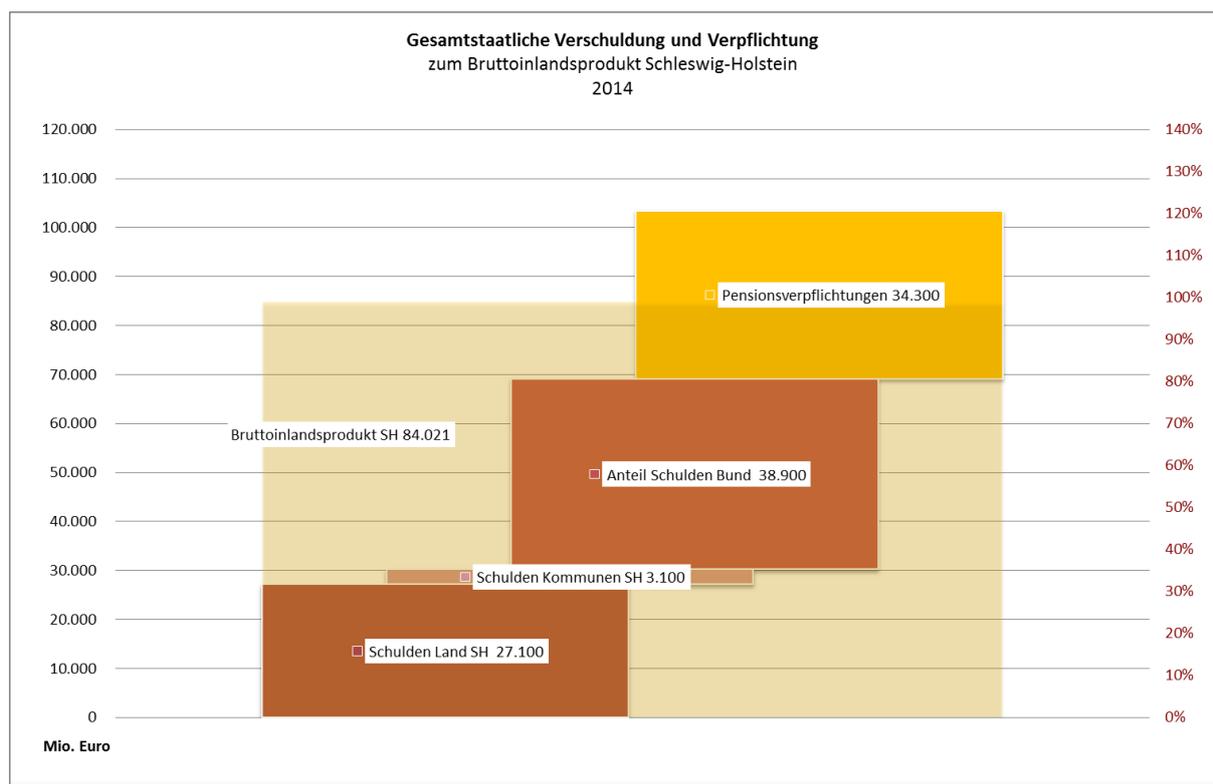
3.1.2.2 Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung

Neben den expliziten Schulden des Landes am Kapitalmarkt ist das Land gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, für deren Erfüllung keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind aus den regelmäßigen Einnahmen zu finanzieren. Der Zahlungsverpflichtung steht kein hinreichendes Vermögen gegenüber.

Entsprechend der Vorgabe in § 14a Bundesbesoldungsgesetz wurde durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1999 der Aufbau eines ‚Sondervermögens Versorgungsrücklage‘ geregelt. Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 2014 auf rund 432 Millionen Euro und wird durch die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, treuhänderisch verwaltet. Das Sondervermögen dient nicht der Volldeckung der jährlich anfallenden Versorgungsausgaben, sondern kann nur zur Kappung der Spitzenlast herangezogen werden.

Unter Hinzurechnung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Barwert der bisher eingegangenen Pensionszusagen) liegt die gesamtstaatliche Verschuldung und Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein bei rund 100 Milliarden Euro. Die am schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt gemessene gesamtstaatliche Schuldenquote aus Kapitalmarktschulden und sonstigen Verpflichtungen beträgt damit insgesamt rund 123 Prozent.³

³ Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen, in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe der kapitalisierten Versorgungsaufwendungen wurden die Daten des Jahres 2013 zu Grunde gelegt, da bei Redaktionsschluss noch keine Hochrechnung vorlag.



3.1.3 Risiken

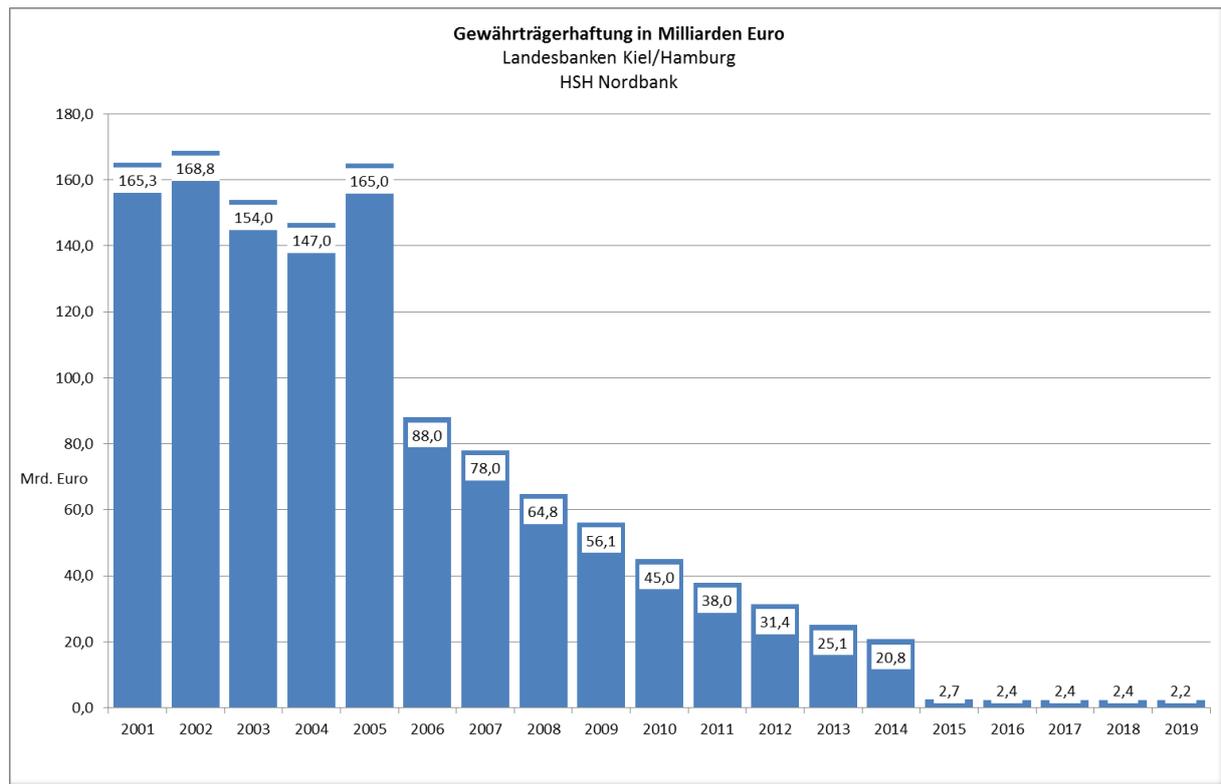
Über die explizite Verschuldung am Kapitalmarkt und die impliziten Verpflichtungen aus Versorgungszusagen hinaus bestehen Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedlich zu bewerten ist. Hierzu zählen vorrangig Gewährträgerhaftungen und Bürgschaften.

3.1.3.1 HSH Nordbank

Gewährträgerhaftung

Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen haftet das Land Schleswig-Holstein anteilig als einer der Gewährträger der ehemaligen Landesbank Kiel gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG zum Ende 2014 noch in Höhe von rund 21 Milliarden Euro. Der Gewährträgerhaftungsumfang wird bis Ende 2015 auf rund 2,7 Milliarden Euro (Stand 31. Mai 2015) sinken⁴.

⁴ Gemäß einer Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 wurde für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor die seinerzeit bestehende Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umgewandelt und die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden und die während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten. Die Differenz zu den Angaben hierzu im Finanzplan 2014-2024 sind auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.



Stützungsmaßnahmen 2009 und 2013

Im Zusammenhang mit ihrer strategischen Neuausrichtung sind der HSH Nordbank AG im Jahre 2009 über die hsh finanzfonds AöR - eine von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg zu gleichen Anteilen errichtete Anstalt - eine kreditfinanzierte Kapitalerhöhung von drei Milliarden Euro sowie eine Zweitverlustgarantie von zehn Milliarden Euro für die Altgeschäftsbestände der Bank zum Stichtag 31. März 2009 gewährt worden. Unter der Zweitverlustgarantie sind Verluste bis zu einer Höhe von 3,2 Milliarden Euro von der Bank zu tragen (Erstverlusttranche). Sofern die von der Garantie erfassten kumulierten Verluste diesen Betrag übersteigen, werden diese über die Garantie der hsh finanzfonds AöR abgesichert. Die Erstverlusttranche ist mit rd. 1,1 Milliarden Euro zu rd. 34 Prozent ausgenutzt (Stichtag 31. Dezember 2014). Die aktuelle Verlustplanung der HSH Nordbank prognostiziert ab 2019 eine erstmalige Inanspruchnahme der Garantie und bis 2025 eine Gesamtinanspruchnahme von 2,095 Milliarden Euro. Zur Vorsorge hat die hsh finanzfonds AöR erstmalig im Geschäftsjahr 2012 Rückstellungen für das Risiko der Inanspruchnahme aus der Garantie gebildet.

Das ursprüngliche Garantievolumen von 10 Milliarden Euro reduzierte sich durch drei Teilkündigungen der HSH Nordbank in 2011 auf 7 Milliarden Euro. Zum 30. Juni 2013 haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein auf Antrag der Bank die Wiedererhöhung der Garantie auf 10 Milliarden Euro genehmigt. Die Wiederaufstockung ermöglicht der Bank vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und der anhal-

tenden Krise auf den Schifffahrtsmärkten die Sicherstellung dauerhaft adäquater Kapitalquoten. Diese sollen der Bank die erforderliche Zeit und Sicherheit geben, ihre Restrukturierung und die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells fortzuführen.

Die hsh finanzfonds AÖR erhält von der Bank eine Vergütung für die gewährte Garantie. Aus den Einnahmen konnte die Fremdfinanzierung der hsh finanzfonds AÖR auf rund 1,2 Milliarden Euro (Stand 31. Mai 2015) reduziert werden.

Ausblick

Die Wiederaufstockung der Zweitverlustgarantie wurde bisher nur vorläufig von der EU-Kommission genehmigt. Sie ist Gegenstand eines Beihilfeverfahrens. Neben der Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie werden dabei auch weitere stabilisierende Maßnahmen zugunsten der HSH Nordbank verhandelt. In der Diskussion steht u.a. die Anpassung der Garantiestruktur zur Stärkung der Profitabilität und Kapitalgrundlage der Bank. Außerdem könnten Regelungen getroffen werden, durch die der Abbau von Risikopositionen – insbesondere von Schiffsportfolien – innerhalb der Bank erleichtert wird. Ziel der Bank wie auch der Länder ist es, mit Hilfe dieser Anpassungen die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der HSH Nordbank zu verbessern und die abschließende Genehmigung der Wiedererhöhung der Garantie durch die EU-Kommission sicherzustellen. Derartige Maßnahmen können sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der hsh finanzfonds AÖR auswirken, was den Landeshaushalt zur Zeit der Auflösung der AÖR belasten könnte.

3.1.3.2 Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in Prozent	Nominaler Kapitalwert
Dataport ⁵	14,71	7,5 Millionen Euro
Eichdirektion Nord	47,89	1,25 Millionen Euro
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein	14,29	-
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8 Millionen Euro
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100 Millionen Euro
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ⁶	-	-

⁵ Vgl. § 18 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2014

Anstalt	Anteil des Landes in Prozent	Nominaler Kapitalwert
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100 Millionen Euro
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873 Millionen Euro
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	100,00	19,365 Millionen Euro

Beim Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) ist bis Ende 2014 ein Bilanzverlust von rund 219 Millionen Euro aufgelaufen.

3.1.3.3 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 282,2 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2014) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

	in Millionen Euro
Wirtschaftsförderung	98,8
Schifffahrt / Schiffbau	180,6
Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenerforschung (ehemals: GKSS Forschungszentrum Geesthacht)	2,2
Sonstige	0,6
Summe	282,2

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2014 beträgt die durchschnittliche Ausfallquote rund 8 Prozent.

3.1.4 Sanierungsstau

3.1.4.1 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Im Februar 2009 wurde im Masterplan für den Neubau und die Sanierung des UKSH inkl. der medizinischen Forschung und Lehre ein Finanzierungsbedarf von rund 1 Milliarde Euro festgestellt. Im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) werden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Krankenversorgung in Höhe von 520 Millionen Euro durch das UKSH

⁶ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Millionen Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

und dem privaten Partner getragen. Der Landeshaushalt ist von der Umsetzung dieser ÖPP-Maßnahmen unmittelbar nicht betroffen, hat allerdings begleitende bzw. vorbereitende Maßnahmen zu finanzieren, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde. Im Einzelnen handelt es sich um: Die Sanierung vorhandener Gebäude des UKSH (ca. 100 Millionen Euro), ausstehende Infrastrukturmaßnahmen (ca. 76 Millionen Euro) und die Leerstandsbewirtschaftung zunächst nicht mehr erforderlicher Gebäude (ca. 20 Millionen Euro) werden den Landeshaushalt in zukünftigen Haushaltsjahren belasten. Zusammen mit Teilen bereits eingeplanter vorlaufender Baumaßnahmen werden die Mittelbedarfe auf 200 bis 250 Millionen Euro geschätzt. Diese Kosten werden sich mit Beträgen von 5 bis 22 Millionen Euro pro Jahr auf die Haushaltsjahre bis ca. 2030 verteilen.

Für die Bauten der medizinischen Forschung und Lehre werden auf Basis eines im Jahr 2008 geschätzten Bedarfs insgesamt 160 Millionen Euro bereitgestellt: 80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, bis zu 40 Millionen Euro werden über eine Dauer von 8 Jahren auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 10 (MSGWG) in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahme umgesetzt. Das UKSH stellt die restlichen 40 Millionen Euro aus der Effizienzrendite, die im Zusammenhang mit dem ÖPP-Vorhaben realisiert wird, zur Verfügung.

3.1.4.2 Infrastruktur

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal in der Geschichte des Landes einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land 2015 - 2024 ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung 2014 – 2024 sind dafür im Rahmen der üblichen Investitionsmittel einschließlich der bestehenden Sondervermögen 2,7 Milliarden Euro vorgesehen.

3.1.5 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich normierte Zwecke zu verwenden sind. Die anliegende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2014 dar.

3 Lage und Entwicklung

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2014
Ausgleichsabgabe	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046)	54.933.715,91 Euro
Versorgungsrücklage	§ 18 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)	432.132.724,15 Euro
Tierseuchenfonds	Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588)	50.791.092,-- Euro
Kommunaler Investitionsfonds	§ 22 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 473), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 6 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 162)	297.605.244,99 Euro
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 8 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 162) Entnahme 2015: bis zu 35 Millionen Euro	83.266.507,45 Euro
Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746)	10.275.251,81 Euro
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.)	29.915.729,85 Euro

3 Lage und Entwicklung

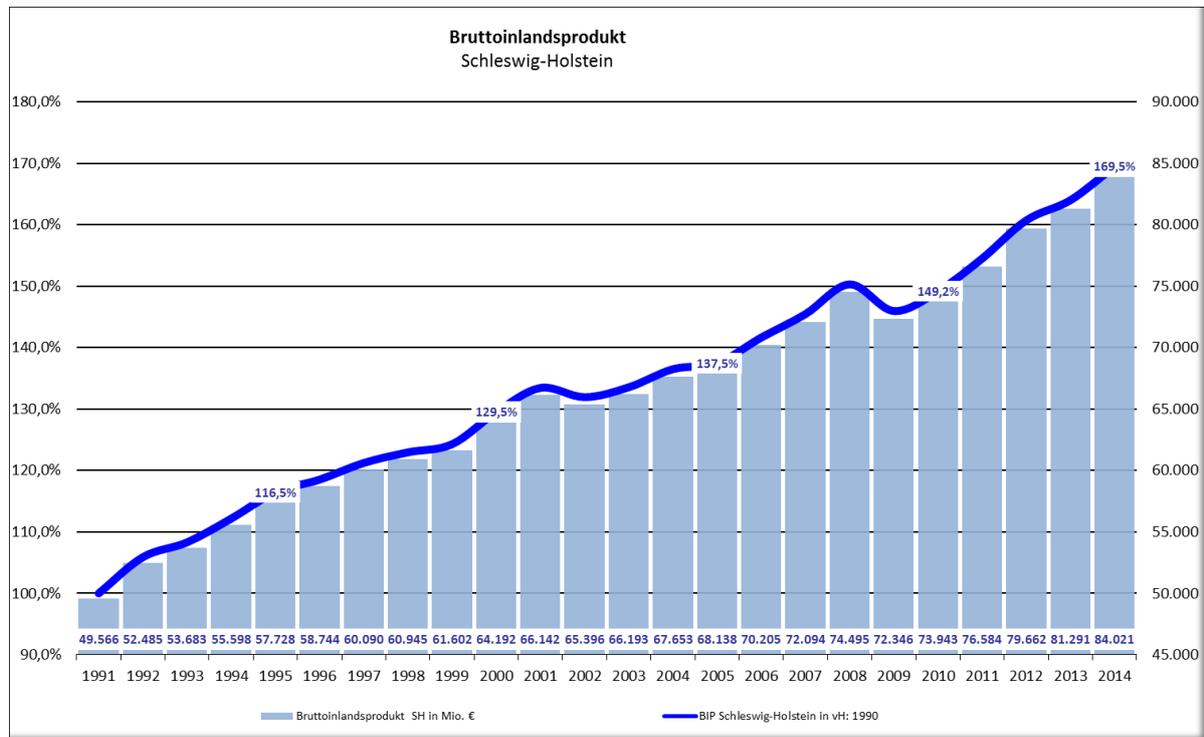
Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2014
Verkehrsinfrastruktur	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386) Zuführung 2015: 6,5 Millionen Euro	26.802.090,60 Euro
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)	7.000.000,-- Euro
ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB), Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 7 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 162) Zuführung 2015: 79 Millionen Euro (davon 61 Millionen Euro zur Finanzierung von Erstaufnahmeeinrichtungen)	---
nachrichtlich:		
An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	Änderung von § 23 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch Art. 18 bzw. Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 durch Art. 28 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 466)	35.513.590,96 Euro

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei. Gleichzeitig kann das Wachstum der Ausgaben gebremst werden, da die Erwerbstätigkeit tendenziell höher und die Arbeitslosigkeit geringer ausfällt als in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

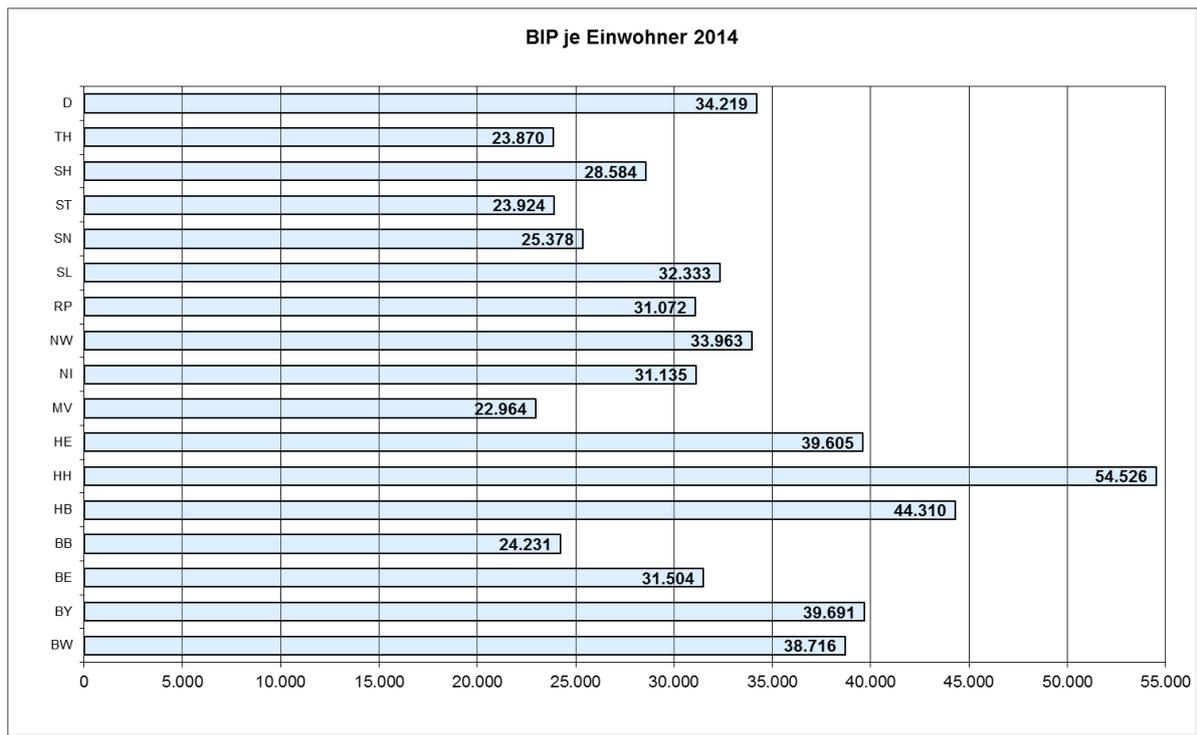
3 Lage und Entwicklung

Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt stieg seit 1991 von 49,6 Milliarden Euro um 34,4 Milliarden Euro (70 Prozent) auf rund 84 Milliarden Euro im Jahr 2014. Die hier veröffentlichten Daten zum Bruttoinlandsprodukt sind mit den Angaben in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar.

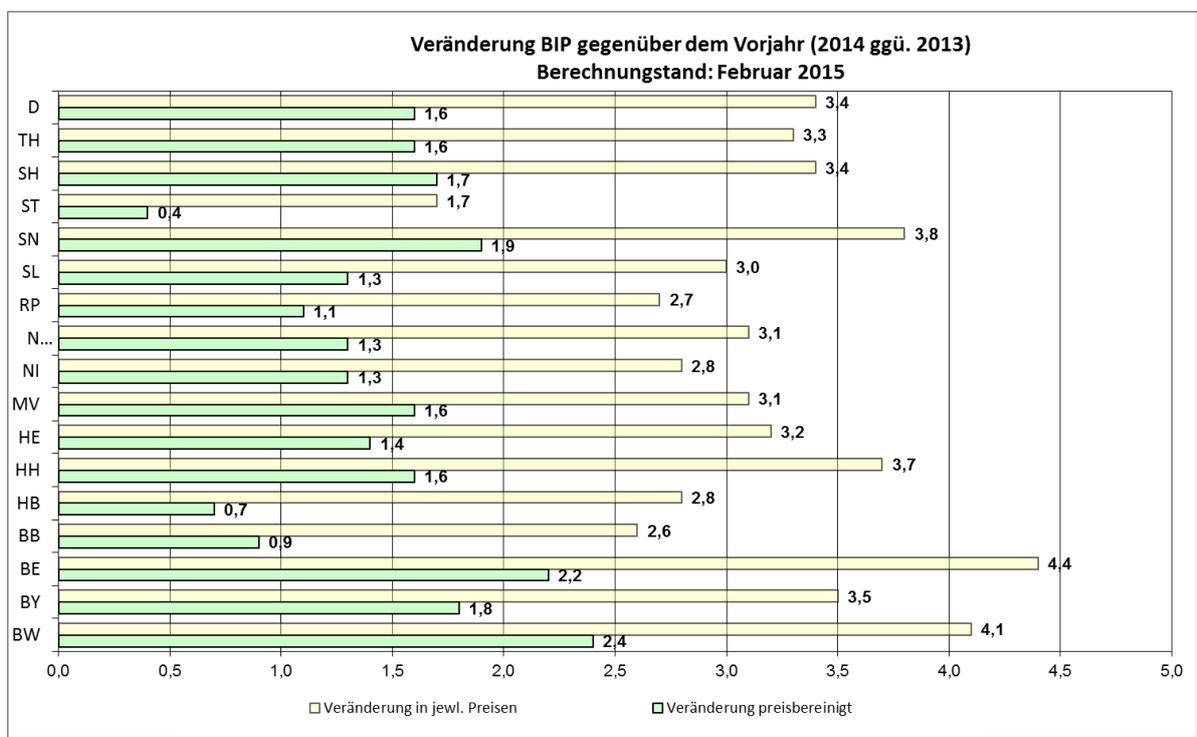


Das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2014 bei 28.584 Euro. Im Bundesvergleich liegt das Land 17 Prozent unterhalb des Durchschnitts von 34.219 Euro je Einwohner. Gegenüber den strukturstarken Ländern Hessen, Bayern und Baden-Württemberg liegt Schleswig-Holstein bei rund 3/4 des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner.

3 Lage und Entwicklung



In Schleswig-Holstein ist das Bruttoinlandsprodukt 2014 nominal um 3,4 Prozent gewachsen; preisbereinigt ist es um 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

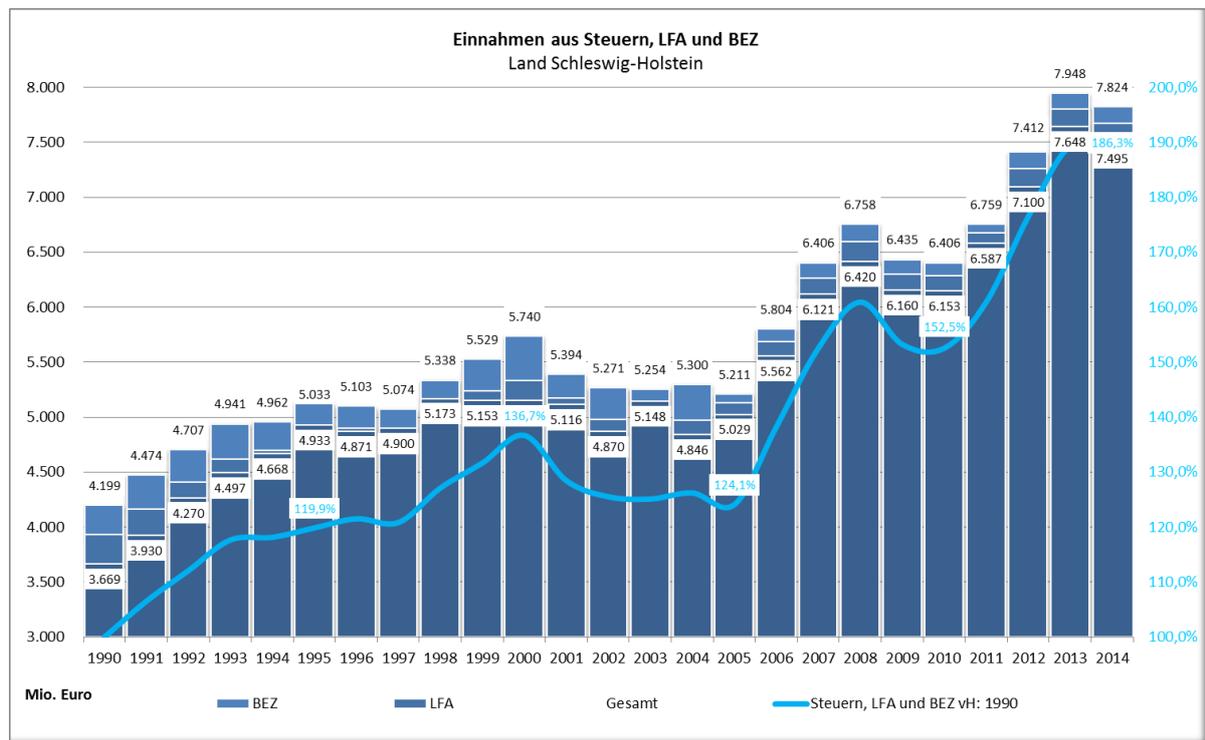


3.3 Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes

Die wesentliche Einnahmegröße des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Zuweisungen der Länder im Länderfinanzausgleich (LFA) und des Bundes durch Ergänzungszuweisungen (BEZ).

Die Steuereinnahmen des Landes stiegen von 4,2 Milliarden Euro (1990) um 3,62 Milliarden Euro (rund 86 Prozent) auf 7,82 Milliarden Euro (2014).

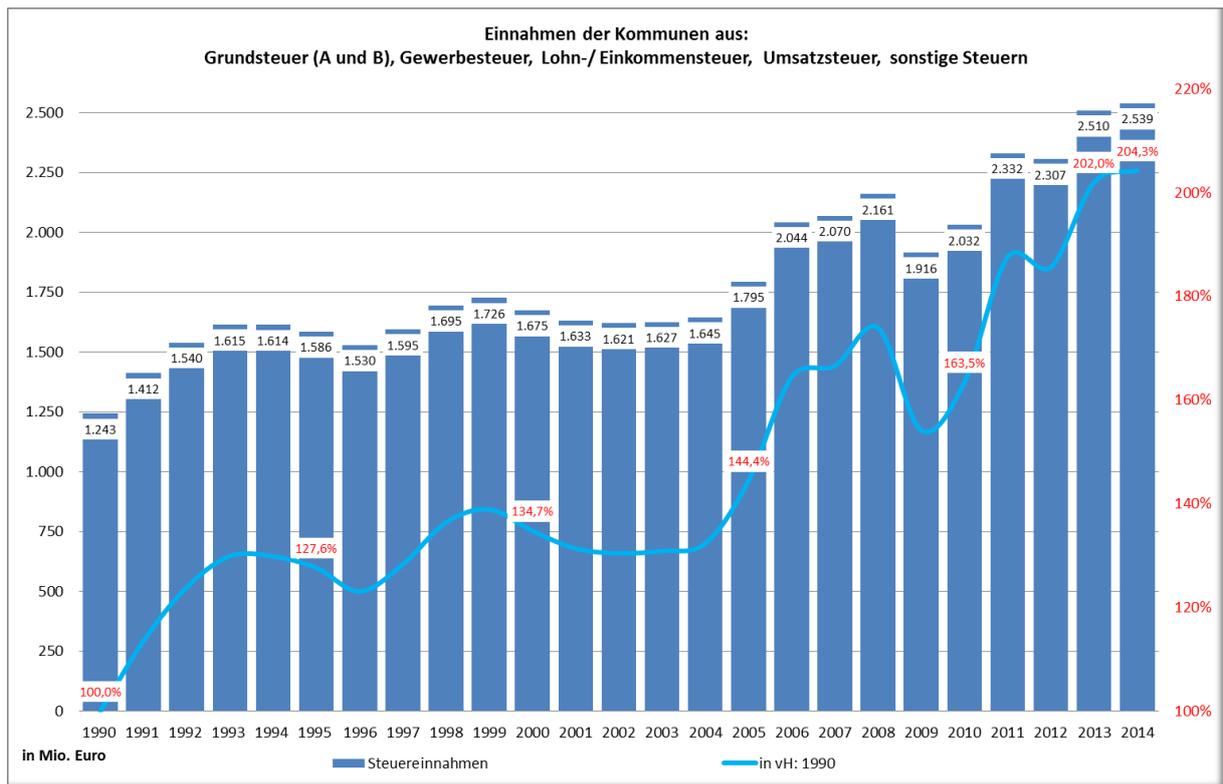
Der Anstieg der Einnahmen steht jedoch nicht in voller Höhe für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung. Lediglich der darin enthaltene strukturelle Anteil des Einnahmenanstieges kann für einmalige oder strukturell wirkende Ausgaben herangezogen werden.



3.4 Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA

Die Steuereinnahmen der schleswig-holsteinischen Kommunen (Grundsteuer A und B), Gewerbesteuer, Anteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, Umsatzsteuer, sonstige Steuern) stiegen von 1,24 Milliarden Euro (1990) um gut 1,3 Milliarden Euro (105 Prozent) auf 2,54 Milliarden Euro (2014).

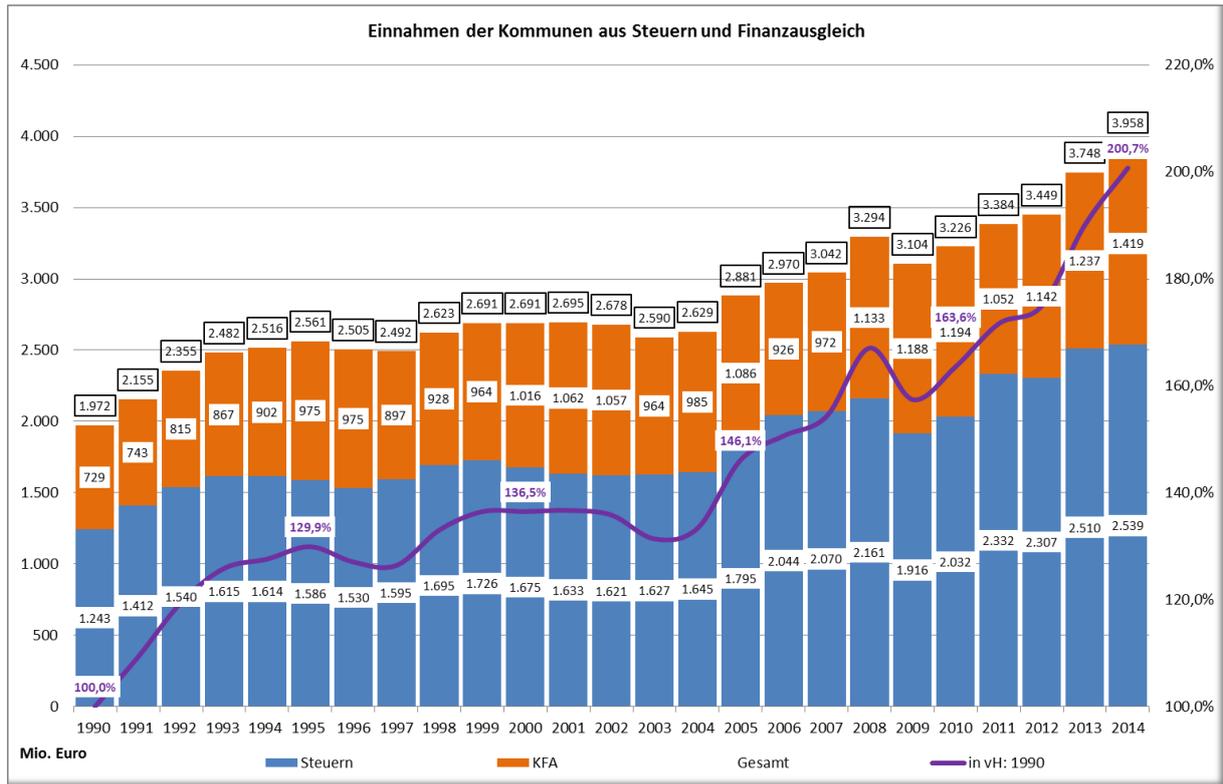
3 Lage und Entwicklung



Eine weitere wichtige Säule neben den originären Steuereinnahmen der Kommunen bilden die Einnahmen im Rahmen des Steuerverbundes mit dem Land. Der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein stieg von rund 730 Millionen Euro (1990) um über 690 Millionen Euro und damit um rund 95 Prozent auf 1,42 Milliarden Euro (2014).

Insgesamt sind die Einnahmen der Kommunen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich seit 1990 von 1,97 Milliarden Euro um 1,99 Milliarden Euro und damit um rund 101 Prozent auf 3,96 Milliarden Euro (2014) gestiegen.

3 Lage und Entwicklung



4 Finanzplanung

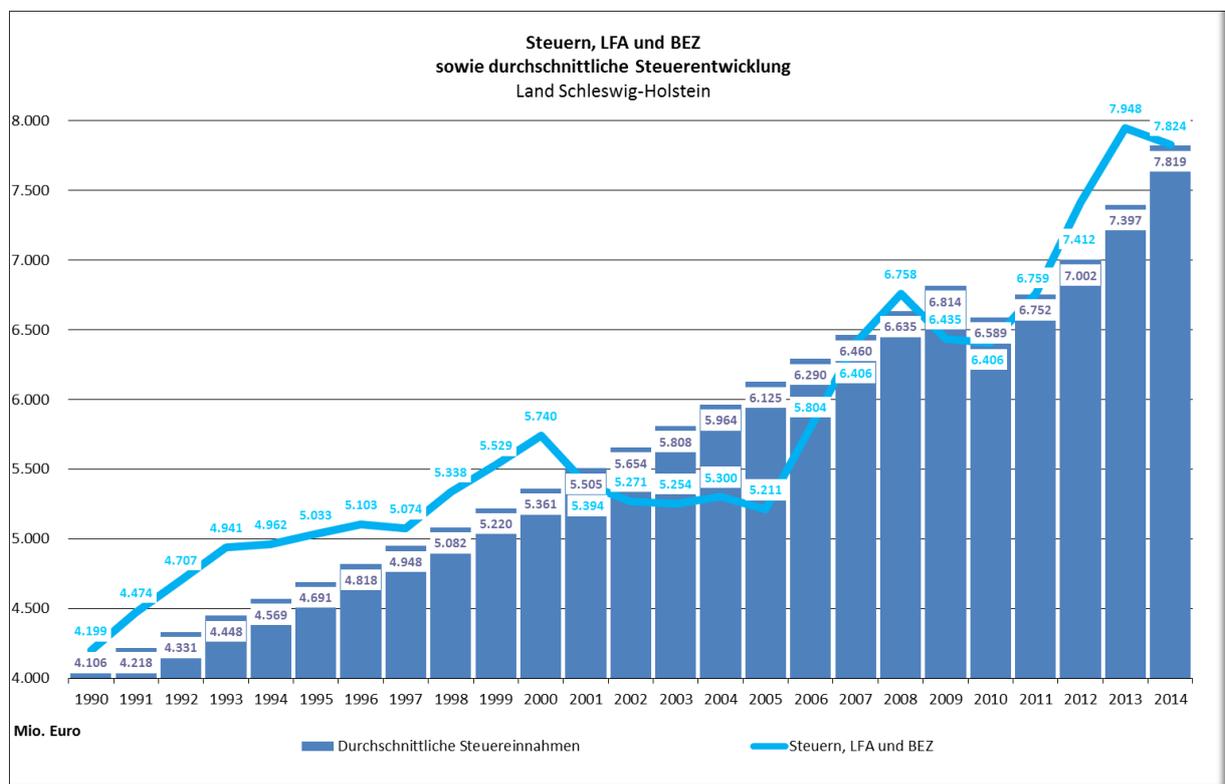
Um bis zum Jahr 2020 eine stetige Absenkung des strukturellen Defizits zu erreichen und ab dem Jahr 2020 einen dauerhaft strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, ist eine langfristige Finanzplanung notwendig. Aus dieser langfristigen Finanzplanung werden die Mittelfristige Finanzplanung und daraus die jeweils aufzustellenden Haushalte abgeleitet.

Der Finanzplanung liegt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (sogenannte Landesmethode) in der Fassung von Artikel 1 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 für die Berechnung des strukturellen Defizits und des erforderlichen Anpassungspfads zugrunde.

Auf Basis der angenommenen Entwicklung des strukturell zur Verfügung stehenden Einnahmenniveaus wird ein maximal zulässiger Ausgabepfad bestimmt.

Eine langfristige Finanzplanung erfordert Planungssicherheit auf der Einnahmeseite. Nur auf diese Weise kann für die Ausgabeseite ein Anpassungspfad definiert werden, der sicherstellt, dass das strukturelle Defizit abgebaut wird und dauerhaft strukturell ausgeglichene Haushalte erreicht werden.

Für die Finanzplanung werden vor diesem Hintergrund auf Basis der Landesmethode Trendsteuereinnahmen, die die langfristige Steuereinnahmeentwicklung widerspiegeln, zu Grunde gelegt. Die Orientierung an den durchschnittlich zur Verfügung stehenden Einnahmen trägt dem Anliegen einer langfristigen Planungsperspektive Rechnung.



Die Landesmethode unterscheidet sich von der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen (sogenannte Bundesmethode). Bei der Bundesmethode sind die Konjunkturkomponenten weder mittel- noch langfristig festgelegt. Zudem verläuft die Steuerentwicklung zeitlich nicht parallel zur konjunkturellen Entwicklung, sie folgt ihr mit zeitlichem Abstand. In dieser Frist können daher konjunkturelle Effekte die strukturellen Effekte überlagern oder als solche fehlinterpretiert werden. Folge ist ein dauerhafter Nachsteuerungsbedarf, der über die normalen konjunkturellen Wirkungen hinausgeht. Die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Steuerentwicklung treffen eher in der mittleren und langen Frist zu.

Mit der Anwendung der Landesmethode muss jedoch zu jedem Zeitpunkt das Einhalten der Vorgaben der Bundesmethode zur Gewährung der Konsolidierungshilfen gewährleistet werden. Dies verlangt insbesondere bei sich umkehrenden Einschätzungen zur konjunkturellen Entwicklung ausreichend große Sicherheitsabstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

4.1 Ausgabengrenze

Ausgehend von der strukturellen Einnahmesituation und der Rückführung des strukturellen Defizits bis zum Jahr 2020 wurden unter Beachtung einer Risikovorsorge (Abstand zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze) die zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Die für alle Ausgaben des Landes zur Verfügung stehenden Finanzmittel bilden die Ausgabengrenze. Sie berechnet sich als Summe aus den zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), dem zulässigen konjunkturellen Ausgleich (Konjunkturkomponente), den Sonstigen Erträgen und Außerordentlichen Einnahmen, dem angestrebten strukturellen Zielsaldo sowie dem Saldo aus den Finanziellen Transaktionen.⁷

⁷ Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, aus Kapitalrückzahlungen, aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, aus Darlehensrückflüssen sowie aus der Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen, für die Darlehensvergabe und für Tilgungen an Gebietskörperschaften.

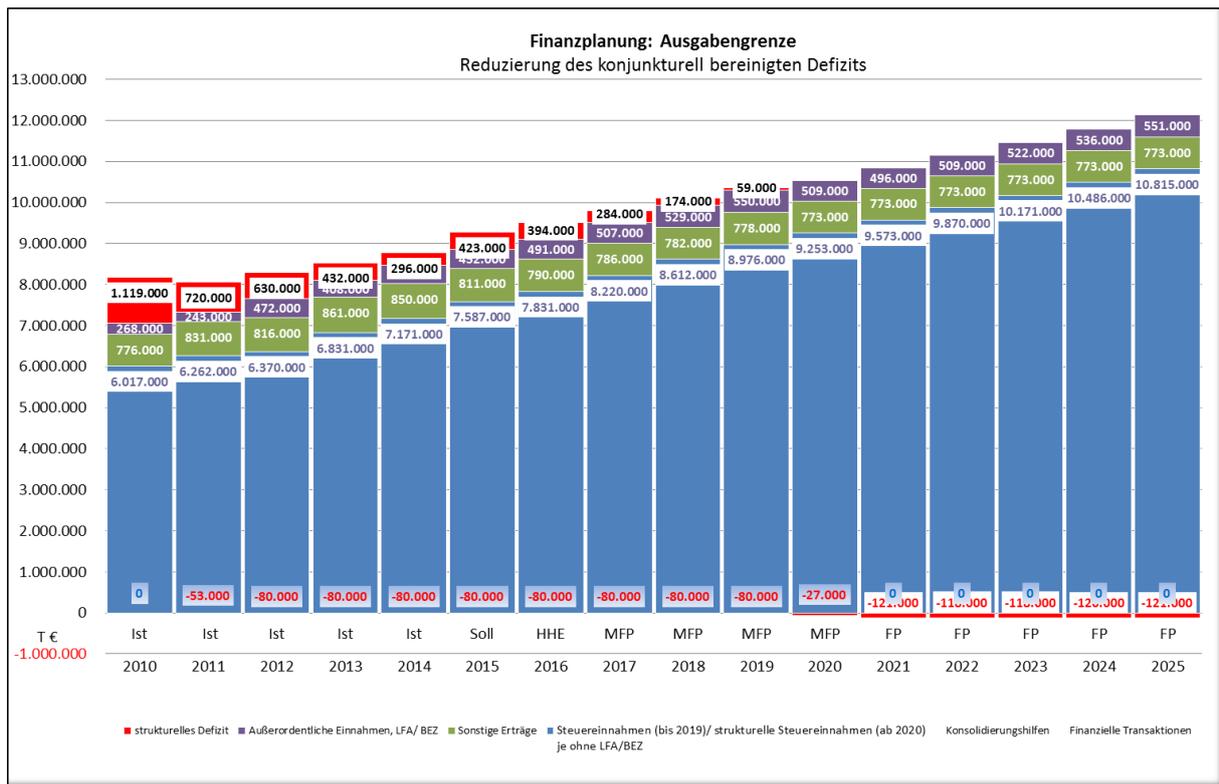
Trendsteuereinnahmen
+ Sonstige Erträge
+ LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen
= Allg. Deckungsmittel
+ struktureller Fehlbetrag
+ Finanzielle Transaktionen
= Ausgabengrenze

Der Planung zugrunde gelegt sind folgende Abstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein:

Jahr	Soll 2015	HHE 2016	MFP 2017	MFP 2018	MFP 2019	FP 2020	FP 2025
	in Millionen Euro						
Abstände	136	53	51	50	52	62	121

Zur Schließung der strukturellen Lücke bis zum Jahr 2020 wird der Anstieg der Ausgaben deutlich unterhalb des Anstieges der Einnahmen verlaufen. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der allgemeinen Deckungsmittel beträgt nach den Prognosen im Finanzplan im Zeitraum bis zum Jahr 2020 rund 3,5 Prozent. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der Ausgabengrenze liegt demgegenüber in der Planung bei rund 2,6 Prozent. In Höhe der Wachstumsdifferenz erfolgt die Rückführung des strukturellen Defizits.

4 Finanzplanung



Steuereinnahmen in der Finanzplanung

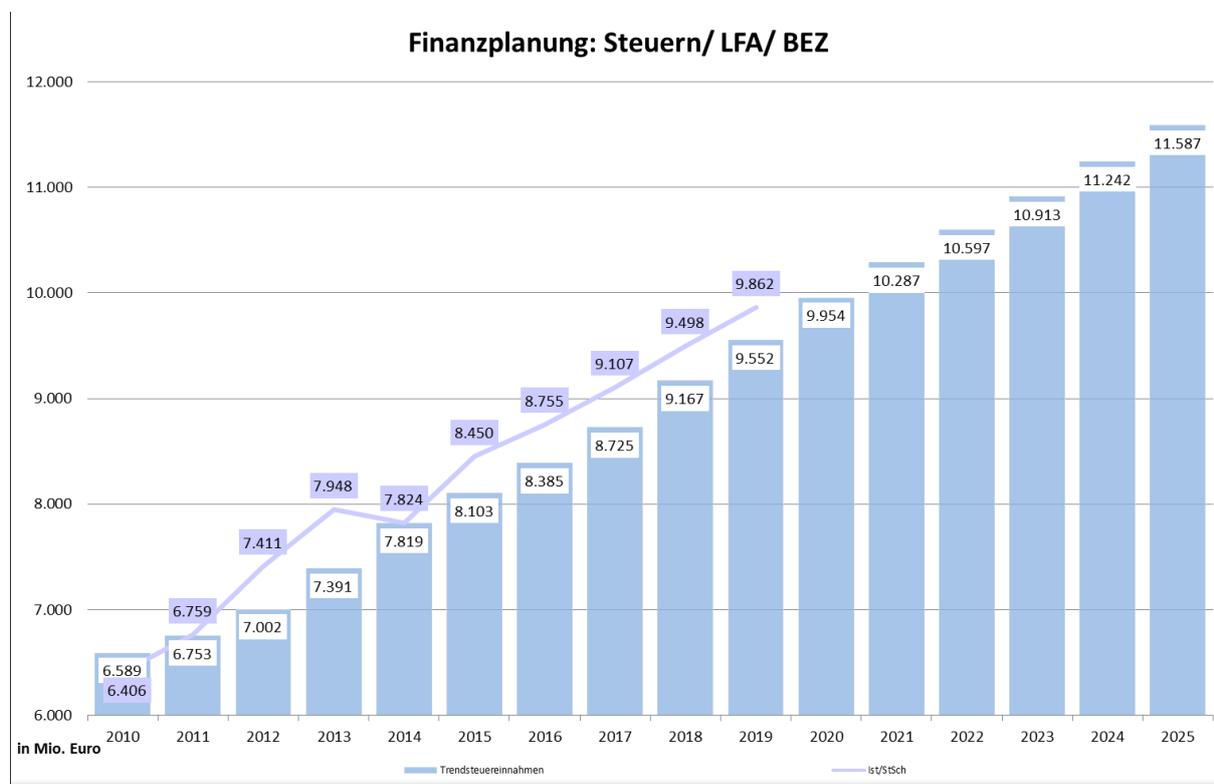
Grundlage der Planung für die Entwicklung der Ausgabenlinie im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung ist die Entwicklung der Trendsteuereinnahmen. Maßgeblich für die Ermittlung des Trendsteuerpfades ist das angewendete Konjunkturbereinigungsverfahren. Auf Basis der Ergebnisse zweier Gutachten zur „Evaluierung und Weiterentwicklung der Methodik der Ermittlung des Trendsteuerpfades und der Fortschreibung des Trendsteuerpfades (Konjunkturbereinigungsverfahren)“, die im Jahr 2013 im Auftrag des Finanzministeriums erstellt wurden, wurde das bisherige Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein fortentwickelt und ein Rechenmodell vorgelegt. Es ist vorgesehen, ab dem Jahr 2018 - in der neuen Legislaturperiode - ein regelgebundenes Konjunkturbereinigungsverfahren auf Basis eines statistischen Filterverfahrens einzuführen und die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Bis einschließlich 2017 wird grundsätzlich an dem bisherigen Verfahren festgehalten. Das derzeit geltende Verfahren wird ab dem Jahr 2015 jedoch behutsam fortentwickelt, indem die Konjunkturkomponente zukünftig ausschließlich auf die dem Land verbleibenden Steuereinnahmen bezogen wird und diese gleichzeitig um die Abrechnungsergebnisse des kommunalen Finanzausgleichs bereinigt wird. Es erfolgt zukünftig somit eine Bereinigung der Konjunkturkomponente um ihren sogenannten kommunalen Anteil. Dieser umfasst den originären jahresbezogenen Anteil sowie Abrechnungen aus Vorjahren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass aufgrund höherer Steuereinnahmen, die dem Land ohnehin nicht zur Verfügung stehen, sondern den Kommunen (KFA), keine zusätzlichen Konsolidierungsverpflich-

4 Finanzplanung

tungen entstehen. Gleichzeitig entfallen bei sinkenden Steuereinnahmen daraus derzeit entstehende Entlastungen.

In der gegenwärtigen konjunkturellen Lage sinkt die Konjunkturkomponente mit der Folge einer höheren erlaubten Kreditaufnahme bzw. einer geringeren Tilgungsverpflichtung.



Die Abweichungen zwischen Steuereinnahmen und Trendsteuereinnahmen sowie die Konjunkturkomponenten und die kumulierte Konjunkturkomponente entwickeln sich wie folgt.

Ableitung der Konjunkturkomponente⁸

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Soll 2015	HHE 2016	MFP 2017	MFP 2018	MFP 2019
	in Millionen Euro									
Ist/ Steuerschätzung	6.406	6.759	7.411	7.948	7.824	8.450	8.755	9.107	9.498	9.862
Trendsteuern (inkl. LFA/BEZ)	6.589	6.752	7.002	7.341	7.819	8.103	8.385	8.725	9.167	9.552
Differenz Trendsteuern ./ Ist/StSch	-183	7	410	607	5	347	370	382	331	310
Konjunkturkomponente	-183	7	410	498	5	204	300	243	220	199
Konjunkturkomponente kumuliert	-183	-176	234	732	737	941	1.241	1.484	1.704	1.903

⁸ Die hier zur Ableitung der Konjunkturkomponente gewählte Darstellung ist nicht direkt mit der Tabelle auf S. 43 vergleichbar, im Gegensatz zur Tabelle auf S. 43 umfassen die Angaben zu den (Trend-)Steuereinnahmen hier auch die Einnahmen aus LFA/BEZ.

Die Konjunkturkomponente wird im Rahmen der mittel- und langfristigen Finanzplanung von den tatsächlich geschätzten bzw. prognostizierten (Steuer-)Einnahmen abgesetzt. Grundlage der Planungen für die Ausgabeseite sind die regelmäßig – konjunkturneutral – zur Verfügung stehenden Einnahmen.

Sonstige Erträge und Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie Außerordentliche Einnahmen

Die Sonstigen Erträge stellen die Summe aus steuerähnlichen Abgaben, Verwaltungseinnahmen und sonstigen Einnahmen (z.B. Kompensation des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer) dar. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) In den Außerordentlichen Einnahmen sind die Konsolidierungshilfen enthalten. Die Einnahmen aus der Förderabgabe sinken bis zum Jahr 2019 auf 68 Millionen Euro.

Jahr	Soll 2015	HHE 2016	MFP 2017	MFP 2018	MFP 2019	FP 2020	FP 2025
	in Millionen Euro						
Sonstige Erträge	811	790	786	782	778	773	773
Einnahmen aus LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen	452	491	507	529	550	509	551

Im Finanzplanungszeitraum steigt die **Ausgabengrenze** von 9,23 Milliarden Euro (2015) um rund 1,1 Milliarde Euro auf 10,32 Milliarden Euro (2019). Bis zum Jahr 2025 steigt sie um weitere 1,7 Milliarden Euro auf 12,05 Milliarden Euro.

Jahr	Soll 2015	HHE 2016	MFP 2017	MFP 2018	MFP 2019	FP 2020	FP 2025
	in Millionen Euro						
Ausgabengrenze	9.233	9.464	9.756	10.055	10.322	10.486	12.056

4.2 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der nach Abzug unvermeidbarer Ausgaben zur Verfügung steht. Es wird aus der Ausgabengrenze abgeleitet, indem das Finanzergebnis⁹ und die Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich abgezogen und die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen von Dritten addiert werden.

⁹ Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Finanzergebnisses sind die Zinsausgaben des Landes.

Ausgabengrenze
- Finanzergebnis (Zinsen)
- Ausgaben für den KFA
+ Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse
= Gesamtbudget
Budget für Personal und Verwaltung (Budget 1)
Budget für Zuwendungen und Zuschüsse und Investitionen (Budget 2)

Finanzergebnis

Die Entwicklung des Finanzergebnisses, dessen wesentliche Größe die Zinsausgaben sind, ist für die Bestimmung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Planungszeitraum von größter Bedeutung. Auf Basis der hohen Verschuldung aus der Vergangenheit ist die Entwicklung der Zinsausgaben in den nächsten Jahren maßgeblich abhängig von der Zinssatzentwicklung und den darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Entwicklung der Neuverschuldung hat nicht unerheblichen Einfluss auf die jährlichen Zinsfolgelasten.

Zinsentwicklung

Die derzeitige Zinssituation wird stark von den weitreichenden, expansiven geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken bestimmt. Die Fundamentalfaktoren zur Wirtschaftsentwicklung sowie die weiterhin bestehenden Strukturprobleme in Europa sind demgegenüber in den Hintergrund getreten. Mit der Ankündigung des EZB-Aufkaufprogramms für Staatsanleihen im letzten Quartal 2014 haben sich die Preisverwerfungen an den Kapitalmärkten und zwischen den Anlageklassen noch einmal verstärkt. Die Zinssätze erreichten Mitte April einen historischen Tiefstand. Die Renditen für die Finanzierungen des Landes sanken kurzzeitig auf rund 0,3 Prozent für die 10-jährige Laufzeit und bewegten sich bis zur dreijährigen Laufzeit sogar im negativen Bereich. Seitdem haben sich die langfristigen Kapitalmarktzinsen in mehreren Schüben sprunghaft erhöht.. So ist der 10-Jahressatz im Mai und im Juni um fast einen vollen Prozentpunkt gestiegen. Die kurzfristigen Geldmarktzinsen, die im Kern von der Geldpolitik bestimmt werden, verharren hingegen weiterhin im leicht negativen Bereich. Die starken Turbulenzen haben zu einer erheblichen Verunsicherung der Marktteilnehmer beigetragen. Ein wesentlicher Einflussfaktor dürfte das absehbare Ende der expansiven geldpolitischen Maßnahmen sein. In den USA ist ab dem Herbst 2015 mit einem schrittweisen Ausstieg zu rechnen. Das EZB-Aufkaufprogramm für Staatsanleihen endet planmäßig im September 2016. Die realwirtschaftlichen Entwicklungen in den USA und in Europa rechtfertigen mittlerweile ein höheres Zinsniveau. Die Inflationsraten befinden sich in einem steigenden Trend. So rechnen die Wirtschaftsforschungsinstitute für Deutschland in 2015 und 2016 mit

BIP-Wachstumsraten jeweils von rd. 2 Prozent sowie mit einer Beschleunigung der Inflation auf etwa 2 Prozent bis Ende 2016.

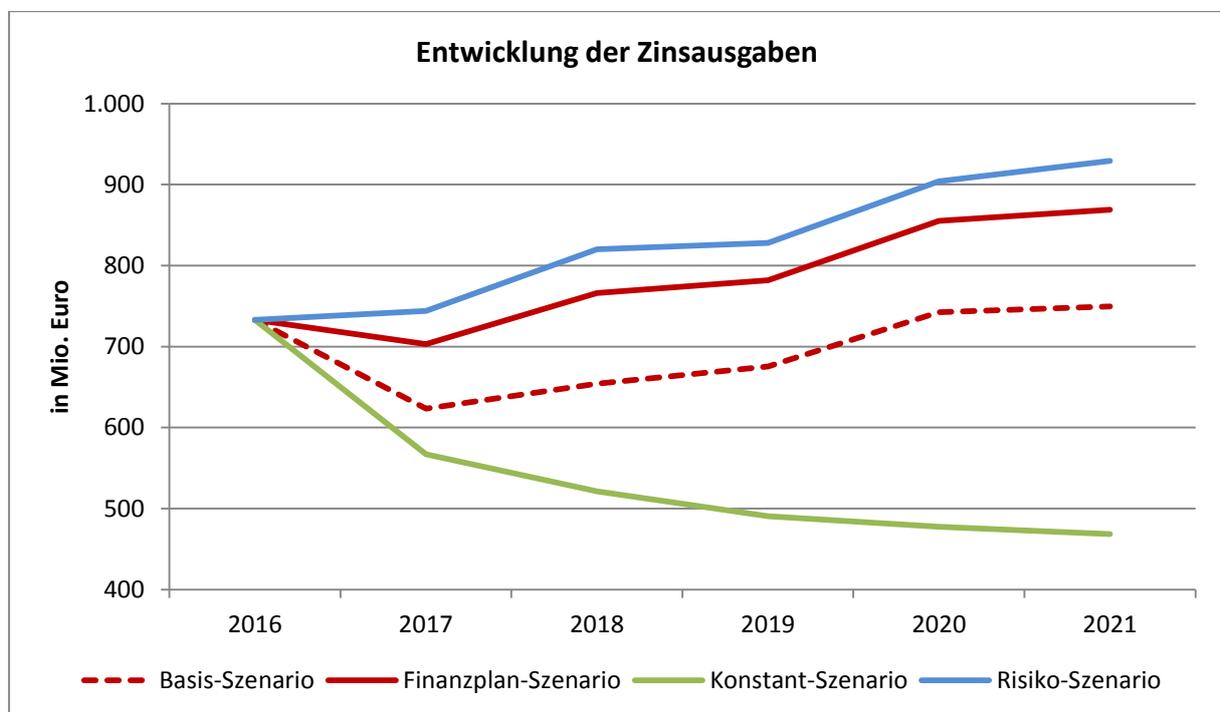
Die weitere Zinsentwicklung ist mit einer außerordentlich hohen Unsicherheit belastet. Es ist weiterhin unklar, wann und mit welcher Dynamik eine „Zinswende“ kommt. Allerdings ist bereits in der ersten Jahreshälfte deutlich geworden, dass im Zuge einer Normalisierung der Geldpolitik mit erheblichen Finanzmarkturbulenzen und negativen realwirtschaftlichen Auswirkungen gerechnet werden muss. Im Rahmen der Finanzplanung werden das Erwartungsspektrum und die entsprechenden Auswirkungen auf die Zinsausgaben durch **vier Zins-szenarien** abgebildet:

- Das **Konstant-Szenario „Japanische Verhältnisse“** geht von einer lang anhaltenden Niedrigzinsphase in den kommenden Haushaltsjahren aus. Die aktuelle konjunkturelle Erholung ist nur kurzzeitig und den vielfältigen expansiven Maßnahmen geschuldet. Insgesamt dominiert der Trend einer stagnierenden Konjunktur in Europa. Die bestehenden Strukturprobleme, insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt und den Finanzsektor, die Staatsverschuldung sowie die demografische Entwicklung begrenzen das Produktionspotenzial nachhaltig. Die schwierigen Wachstumsperspektiven prägen die Erwartungsbildung und hemmen die Investitionen. Die geld- und fiskalpolitischen Impulse wirken im Umfeld mangelnder Strukturreformen jeweils nur kurzfristig. Die EZB behält die extrem lockere Geldpolitik auf längere Zeit bei. In diesem Szenario werden die Zinssätze entsprechend den Durchschnittswerten des zurückliegenden Jahres (Juni 2014 bis Mai 2015) fortgeschrieben. Das Zinsniveau ist dementsprechend dauerhaft sehr niedrig und beinhaltet Sätze in der Spanne von leicht über 0 Prozent für die Kurzfrist- bis 1 Prozent für die Langfristzinsen.
- Das **Basis-Szenario „Schrittweise Normalisierung“** geht mittelfristig von einer Normalisierung der Zinssätze in Richtung der langjährigen Durchschnitte aus. Zunächst wird das Zinsumfeld noch von den Sonderfaktoren, insbesondere den massiven geldpolitischen Maßnahmen der EZB, dominiert. Zunehmend werden aber die Fundamentalfaktoren, die eine konjunkturelle Belebung in den USA und insgesamt eine moderate Erholung in Europa anzeigen, die Zinsentwicklung prägen. Zudem erfolgt schrittweise der Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik, bereits im laufenden Jahr in den USA, im Verlauf 2016 dann auch in Europa. Die Geldmarktzinsen im Euroraum steigen frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2016 moderat an und erreichen erst Ende 2018 ein Niveau von 2 Prozent. Demgegenüber ist im Zuge der sich festigenden Wachstums- und Inflationserwartungen relativ frühzeitig mit einem sukzessiven Anstieg der Kapitalmarktzinsen zu rechnen. Nach dem Zinssprung im zweiten Quartal 2015 wird eine verhaltene Entwicklung der 10-Jahressätze mit Anstiegen von jeweils rd. einem Prozentpunkt per Ende 2016 und per Ende 2017 erwartet. Das Szenario geht von einer Normalisierung der Zinssätze in Richtung der langjährigen Durchschnitte mit Niveaus von bis zu 3 Prozent bei den Kurzfrist- und bis zu 5 Prozent bei den Langfristzinsen nicht vor Ende 2019 aus. Insgesamt wird die Zinskurve in den nächsten beiden Jahren deutlich steiler.

- Das **Finanzplan-Szenario „Erhöhtes Risikopotenzial“** beinhaltet ausgehend vom Basis-Szenario die Annahme stärkerer Anpassungsturbulenzen und entsprechender Zinsschwankungen. Auslöser für die Entwicklung sind eine Reihe zinstreibender Risikoaspekte. So besteht aufgrund der stark expansiven Geldpolitik grundsätzlich ein hohes Inflationspotenzial. Die Dimension und die Vielzahl der Eingriffe der Zentralbanken gehen im Kern weit über das Mandat der Sicherung der Preisstabilität hinaus und implizieren eine indirekte Staatsschuldenfinanzierung. Zum Einen sind die Auswirkungen auf die Preisbildung an den Finanzmärkten (Stichwort: Blasenbildung) aufgrund der anhaltenden Maßnahmen noch keinesfalls abgeschlossen. Zum Anderen sind die zukünftigen Reaktionsmuster der Marktteilnehmer im Umfeld der sehr hohen Liquidität völlig ungewiss. Diese Problematik wird aktuell durch die Verhandlungen mit Griechenland und die Unwägbarkeiten eines Austritts aus der Eurozone belegt. Mit dem aktuell beobachtbaren Aufweichen der Fiskaldisziplin und der schrittweisen Vergemeinschaftung der Staatsschulden erhöht sich das Potenzial für mittelfristig steigende Zinsen. Deutschland wird sich als wirtschaftlich bedeutendes EU-Mitglied der Haftungsgemeinschaft nicht entziehen können. Insgesamt sind die Einflüsse der verschiedenen Risikofaktoren auf die Zinsentwicklung vielschichtig und schwer quantifizierbar. Im Finanzplan-Szenario liegen die Zinssätze ab Ende 2016 zunächst um knapp 1 Prozent-Punkt, danach bis Ende 2019 um bis zu 1,5 Prozent-Punkte oberhalb des Basis-Szenarios.
- Das **Risiko-Szenario „Hohes Risiko-Potenzial“** geht im Vergleich zum Finanzplan-Szenario von stärkeren Zinssteigerungen aus. Zentraler Risikoaspekt ist der mindestens vorübergehende Kontroll- bzw. Glaubwürdigkeitsverlust der Institutionen, insbesondere der Zentralbanken bezüglich der Sicherung der Preisstabilität. Auf Basis der hohen Liquidität und im Zusammenhang mit der Zunahme der politisch motivierten Eingriffe wächst die Gefahr, dass auch kleinere Ereignisse bzw. Stimmungslagen an den Finanzmärkten eine Eigendynamik entfalten, die nicht mehr (nach außen glaubwürdig) steuerbar ist. Ein entsprechender nachhaltiger Vertrauensschwund hätte massive Umschichtungen und erhebliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zur Folge. Die Auswirkungen dieser außerordentlichen Konstellation auf die Zinsentwicklung lassen sich schwer abschätzen. Die Zinssätze im Risiko-Szenario beinhalten im Vergleich zum Finanzplan-Szenario Zuschläge, die zwischen 0,4 Prozent-Punkte per Ende 2016 bis 0,8 Prozent-Punkte per Ende 2019 reichen.

Die Zinsbelastungen haben angesichts der Höhe der Verschuldung in Schleswig-Holstein eine erhebliche Bedeutung für den Landeshaushalt. Einerseits ist die Verbindlichkeit der Ausgabenansätze im Finanzplan angesichts der Konsolidierungserfordernisse deutlich gestiegen. Andererseits hat sich das Potenzial stark schwankender bzw. sprunghaft steigender Zinsen angesichts der Vielzahl der genannten Risikofaktoren erhöht. Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Verstärkung der Zinssicherungsstrategie in den letzten Jahren die Verfahren zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit wissenschaftlicher Unterstützung

überarbeitet. Zentraler Aspekt ist die Ergänzung der Szenariobetrachtung. In dem neuen Modell werden auf Grundlage des Basis-Szenarios anhand einer Vielzahl möglicher Zinsszenarien das langfristige Spektrum der Zinsausgaben und die entsprechenden Zinsänderungsrisiken abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die Zinsausgaben im Finanzplan-Szenario, die als Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben im Haushaltsgesetz 2016 verankert (§ 2 Abs. 4 HG) und maßgeblich im Vollzug sind, basieren auf einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent. Mit der Berücksichtigung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkräftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Risiko-Szenarios beinhalten im Modell eine Wahrscheinlichkeit von 98 Prozent. In der Grafik sind die finanziellen Auswirkungen der vier ausgewählten Zinsszenarien dargestellt.

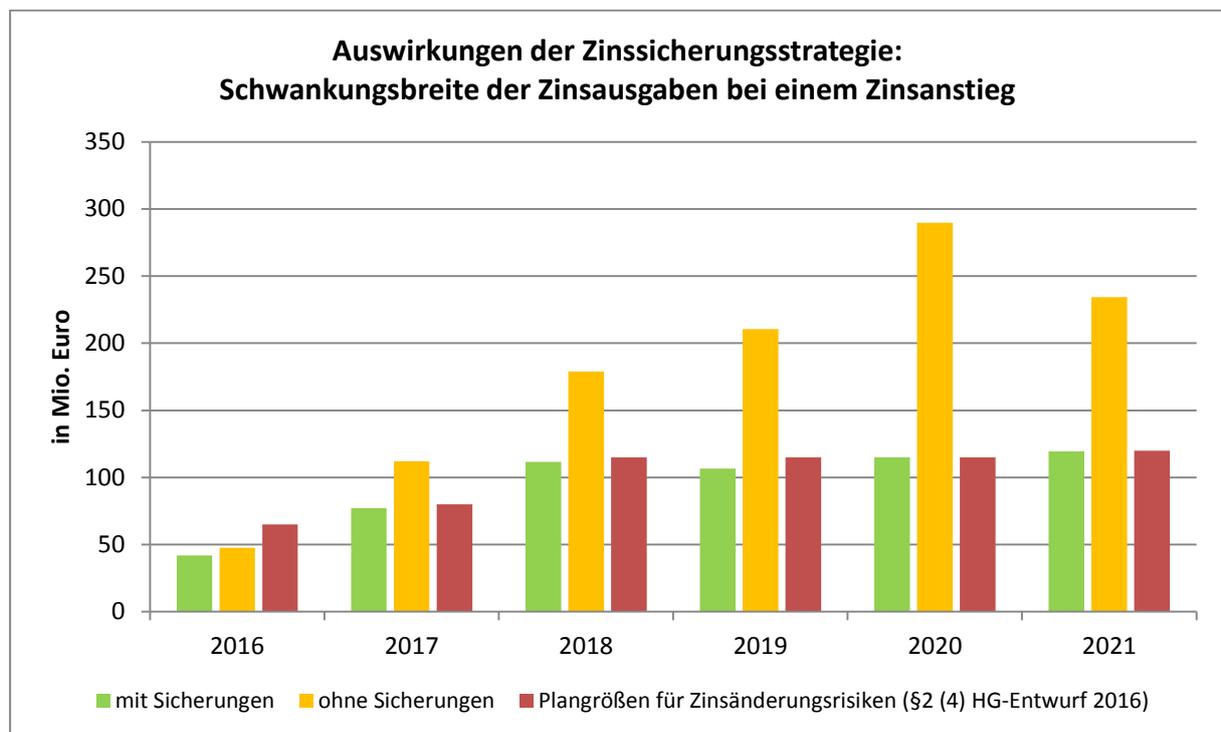


Kredit- und Zinsmanagement

In der Grafik wird anhand der alternativen Zinsszenarien bei ansonsten konstanten Parametern deutlich, dass die Entwicklung der Zinssätze grundsätzlich den Zinsausgabenverlauf dominiert. Das Land verfügt über einen nur sehr begrenzten finanziellen Handlungsspielraum und eine geringe Risikotragfähigkeit in den zukünftigen Haushaltsjahren. Die Begrenzung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs auf die Zinsausgaben, insbesondere während der Konsolidierungsphase bis 2020, hat deshalb eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt im Zuge der Phase niedriger Zinsen bereits seit Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie. Zum einen wird das am Markt verfügbare Lauf-

zeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren regelmäßig ausgeschöpft. Der Festsatzanteil an der Gesamtverschuldung liegt kontinuierlich zwischen 80 und 90 Prozent. Zum anderen hat der Einsatz der Finanzderivate fast ausschließlich die vorzeitige Zinssicherung der zukünftigen Verpflichtungen zum Ziel. Seit Juni 2013 ist die Strategie der Zinssicherung von der Landesregierung deutlich intensiviert worden. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind durchschnittlich rd. 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen der Jahre mittlerweile bis einschließlich 2020 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden.



Die Grafik zeigt die Auswirkungen der Strategie der Zinssicherung mit Bezug auf die Anfälligkeit des Landeshaushalts für Zinssatzsteigerungen. Die Anfälligkeit (sog. Sensitivität) in Form der Schwankungsbreite der Zinsausgaben wird für die Strategiealternativen „mit/ohne Sicherungen“ abgeleitet. Zur Ermittlung werden das Basis-Szenario und das Finanzplan-Szenario zugrunde gelegt. Ergänzend sind die im Haushaltsgesetz-Entwurf 2016 für den Zeitraum bis einschließlich 2021 verankerten Plangrößen für die Zinsänderungsrisiken, die jeweils eine Teilsumme der gesamten Zinsausgaben bilden, dargestellt.

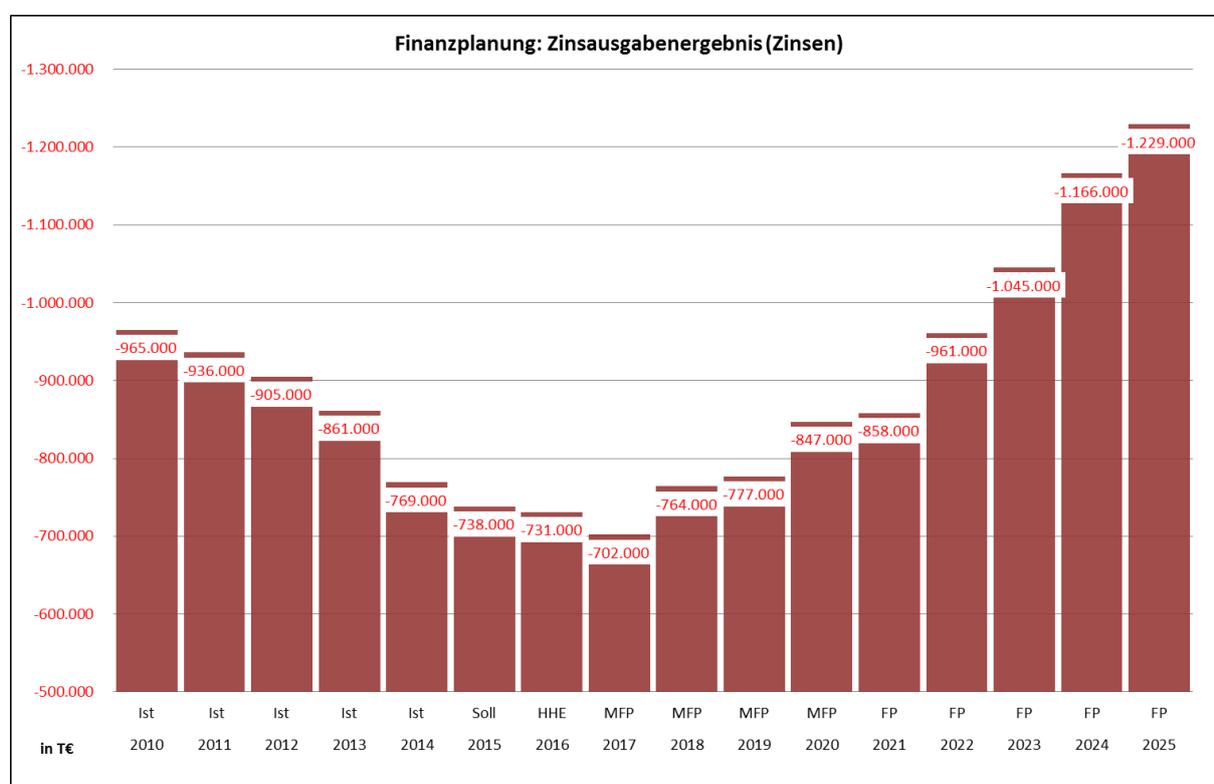
Es wird deutlich, dass sich die Anfälligkeit gegen Zinssteigerungen in allen Jahren bis 2020 durch die schrittweise Umsetzung der Strategie der Zinssicherung deutlich reduziert hat. In den Jahren ab 2018 bleibt die Sensitivität weitgehend konstant auf einem relativ niedrigen Niveau von jeweils rd. 100 Millionen Euro. Das finanzpolitische Kernziel der Sicherungsstrategie, die Erhöhung der mittel- bis langfristigen Planungssicherheit für den Gesamthaushalt, ist damit in weiten Teilen erreicht. Grundsätzlich sind mit einem höheren Maß an Sicherheit Mehrkosten verbunden. Im haushalterischen Gesamtzusammenhang und in Relation zum Risikopotenzial sind die entsprechenden Auswirkungen allerdings vergleichsweise gering. Im Zuge einer Strategiebewertung ist zu beachten, dass ein Großteil der Sicherungsgeschäfte in Form von Zinsoptionen (Versicherungen) abgeschlossen worden ist. Zudem besteht ange-

4 Finanzplanung

sichts der erreichten Sicherungsniveaus eine größere Flexibilität für das Kredit- und Zinsmanagement im weiteren Vollzug. Auch in Zukunft sollen günstige Zinsphasen schrittweise zur Zinssicherung, im Schwerpunkt für die Finanzierungen der Jahre ab 2020, genutzt werden.

Zinsausgabenergebnis in der Finanzplanung

In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass sich das Zinsausgabenergebnis im Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2019 von rund -740 Millionen Euro (2015) relativ geringfügig nur um gut 40 Millionen auf zunächst rund -780 Millionen Euro (2019) verschlechtert. Bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2025 verschlechtert es sich um weitere gut 450 Millionen Euro auf -1.230 Millionen Euro. Niveau und Stärke des Zinsausgabenanstiegs haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich verringert.

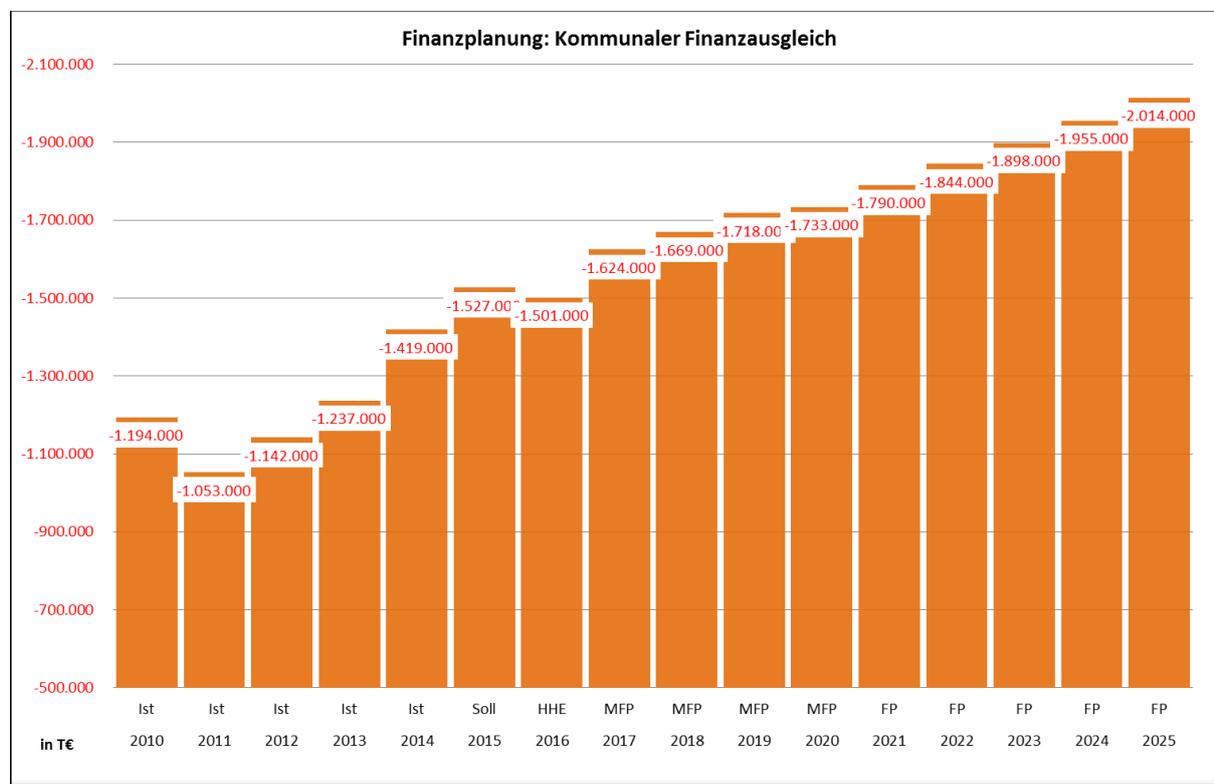


Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

Den Kommunen werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs Geldmittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Damit wird zugleich die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) umgesetzt.

4 Finanzplanung

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) ist bis zum Jahr 2019 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes berechnet. Ab dem Jahr 2020 wird der Kommunale Finanzausgleich auf Basis des langfristigen Steuereinnahmepfades berechnet.



Auf Grund eines hohen Abrechnungsbetrages aus dem Jahr 2012 sowie in Folge des Zensus erwarteter Mehreinnahmen im Jahr 2013 wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden in 2013 ein Glättungs- bzw. Verstätigungsmodell entworfen, das die hohen Nachzahlungen auf die Jahre 2013 bis 2015 aufteilt und so zu einer gleichmäßigeren Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs geführt hat. Ergänzend führen die tatsächliche Abrechnung für das Jahr 2013 zu einer Erhöhung die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2015 und die Abrechnung 2014 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2016. Die voraussichtliche Abrechnung des Jahres 2015 wird im Jahr 2017 ebenfalls zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse führen.

Jahr	Soll 2015	HHE 2016	MFP 2017	MFP 2018	MFP 2019	FP 2020	FP 2025
	in Millionen Euro						
Zinsausgabenergebnis	-738	-731	-702	-764	-777	-847	-1.229
KFA	-1.527	-1.501	-1.624	-1.669	-1.718	-1.733	-2.014

4 Finanzplanung

Die Finanzsituation der Kommunen wird darüber hinaus gestärkt: Die Landesregierung stellt bereits seit dem Jahr 2013 zusätzliche Mittel zu den laufenden Betriebskosten für Kinderbetreuungsplätze für unter 3jährige Kinder zur Verfügung. Das hierfür bereit gestellte Finanzvolumen steigt von 15 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 80 Millionen Euro im Jahr 2017. Zudem wurde 2012 ein Sondervermögen mit einem Volumen von 11,5 Millionen Euro aufgelegt, aus dem ab 2013 Investitionen zur energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Dies entlastet die Investitionshaushalte der kommunalen Ebene. An der Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes partizipiert die kommunale Familie im Rahmen des Steuerverbundes mit rund 15 Millionen Euro jährlich seit dem Jahr 2014.

Zusätzliche Unterstützung der Landesregierung erfahren die finanziell besonders angeschlagenen Kommunen. Sie erhalten seit 2012 kommunale Konsolidierungshilfen. Der kommunale Finanzausgleich wurde – begrenzt bis einschließlich 2018 – um 15 Millionen Euro aufgestockt. Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Kommunen ab 2015 durch zusätzliche Zuweisungen für kommunale Infrastrukturlasten in Höhe von 11,5 Millionen Euro.

Zur Abfederung von Konnexitätsfolgen verschiedener Gesetze und Verordnungen wurde eine Vereinbarung, die einmalige und laufende finanzielle Entlastungsmaßnahmen zum Inhalt hat, mit den Kommunen geschlossen. 2015 stehen hierfür 14 Millionen Euro bereit, davon einmalig 4,5 Millionen Euro für Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot. Weitere 2 Millionen Euro fließen 2015 und 2016 als Ausgleich für eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Änderung Sozialregelung/Sozialstaffel). Die verbleibenden 7,5 Millionen Euro werden als nicht zweckgebundener Festbetrag gezahlt.

Die beschriebenen Maßnahmen entlasten die Kommunen ab dem Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2012 strukturell um rund 120 Millionen Euro.

Maßnahme	Millionen Euro
Förderung der laufenden Betriebskosten für den Ausbau der U3-Betreuungsangebote (aufwachsend ab 2013 bis 2017)	80,0
Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes	15,0
Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagessen	13,5
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	11,5
Summe	120,0

Weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen erfolgten bzw. erfolgen durch den Bund. So wird die Finanzierung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 werden die Kommunen im Zeitraum 2015 bis 2017 bundesweit um 1 Milliarde Euro jährlich entlastet. Die Entlastung erfolgt zu je 50 Prozent über einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer und einer höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 15. Juni 2015 wird im Vorgriff auf die 5 Milliarden Euro - Entlastung durch das Bundesteilhabegesetz dieser Betrag im Jahr 2017 nochmals um 1,5 Milliarden Euro angehoben. Die Entlastung erfolgt über einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und einer Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 500 Millionen Euro.

Ab dem Jahr 2018 ist die Umsetzung eines Bundesteilhabegesetzes mit einem Entlastungsvolumen von 5 Milliarden Euro in Planung.

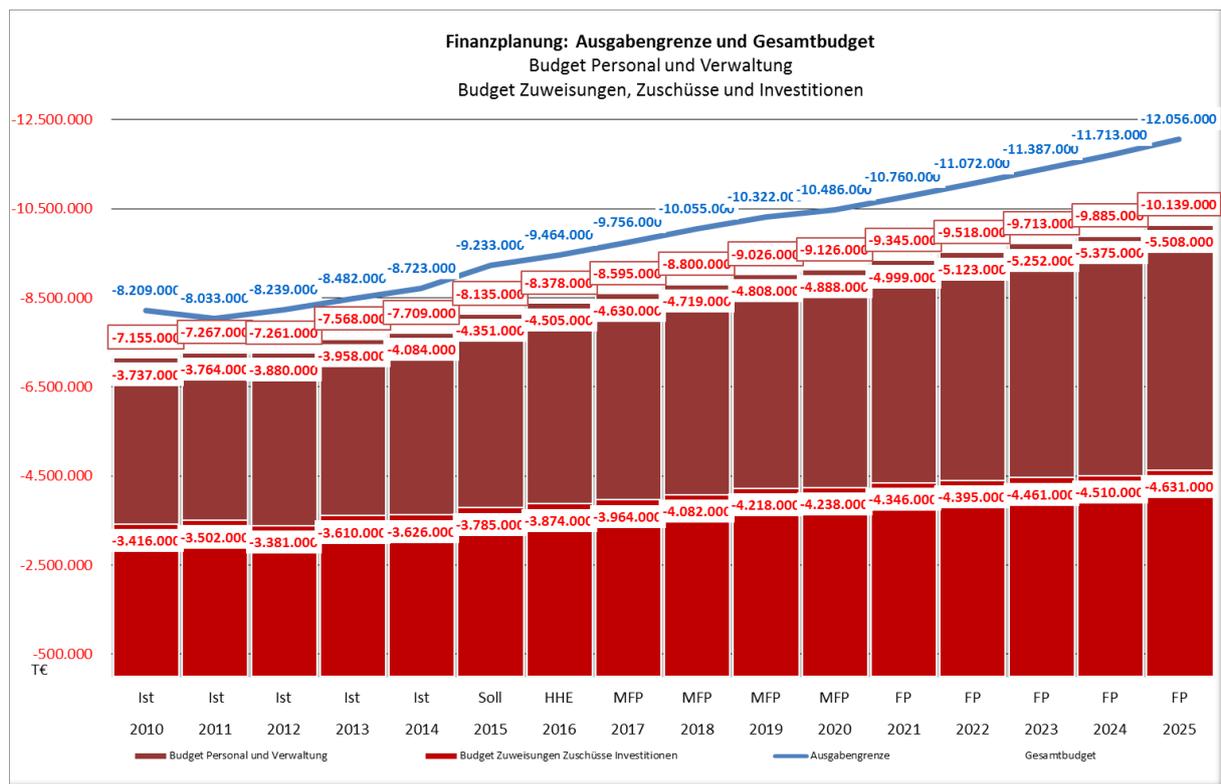
Der Bund hat für die Jahre 2015 bis 2018 ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro aufgelegt, mit dem die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gefördert werden soll. Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesem Programm beläuft sich auf rund 100 Millionen Euro.

Darüber hinaus entlastet der Bund Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Hierfür stellt er im Jahr 2015 bundesweit eine Milliarde Euro zur Verfügung, wovon die Länder 50 Prozent in zukünftigen Jahren zurückzahlen müssen. Schleswig-Holstein reicht von seinem Anteil in Höhe von rund 34 Millionen Euro 30 Prozent an seine Kommunen weiter, was der Kostenteilung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entspricht. Auch für 2016 hat der Bund eine Entlastung zugesagt, die aber noch nicht konkretisiert ist.

Ausgabengrenze und Gesamtbudget

Die Ausgabensteigerungen bei den Zinsen, die mit den Steuereinnahmen steigenden anteiligen Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich und die angenommene Entwicklung für die Einnahmen aus den Zuwendungen Dritter bewirken, dass - trotz der bis zum Jahr 2019 um 1,25 Milliarden Euro steigenden Ausgabengrenze - das zur Verfügung stehende Gesamtbudget nur um rund 890 Millionen Euro steigen darf.

4 Finanzplanung



4.3 Budgets

Budget für Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von drei Parametern bestimmt, diese sind: Tarif- und Besoldungsanpassungen, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Stellenbestand des Landes.

Bei dem Stellenbestand gilt es mit Blick auf die Finanzplanung mehrere Aspekte zu beachten: Zum einen besteht die Zielsetzung, die Zahl der Planstellen und Stellen des Landes um etwa zehn Prozent im Zeitraum von 2010 bis 2020 zu reduzieren; zum anderen sollen 728 zusätzliche Lehrerstellen eingerichtet werden, die aus frei werdenden Landesmitteln aufgrund der Übernahme der Finanzierung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund finanziert werden, und es werden 223 neue Stellen für schulische Assistenz mit dem Haushaltsentwurf 2016 eingerichtet. Die Finanzierung der 223 Stellen erfolgt aus Mitteln, die bereits für schulische Assistenz in der Finanzplanung enthalten waren.

Alle Aspekte führen dazu, dass in den Jahren 2017 - 2020 noch eine Netto-Reduzierung des Stellenbestandes um rund 2.100 Stellen erfolgt.

Mit der Schaffung der 728 zusätzlichen Lehrerstellen sowie der 223 neuen Stellen für schulische Assistenz ist für das Land keine zusätzliche finanzielle Belastung verbunden. Das mit dem Stellenabbauprogramm angestrebte Konsolidierungsvolumen wird erreicht.

4 Finanzplanung

	Insgesamt bis 2020	2011-2014 erbracht	2015 im Haushalt berücksichtigt	2016 im Haushalts- entwurf vorgesehen	2017-2020 vorgesehen
Geschäftsbereich (GB) der Staatskanzlei	28	19	1	2	6
GB des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten	529	77	32	78	342
GB des Finanzministeriums	393	184	43	13	153
GB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Technologie	73	38	5	3	27
GB des Ministeriums für Schule und Berufsbildung - neuer Sachstand -	2.842	801	346	246	1.449
<i>ohne Lehrkräfte - alter Sachstand ohne schulische Assistenz</i>	77	51	6	4	16
<i>schulische Assistenz</i>	-223	-	-	-223	-
<i>ohne Lehrkräfte - neuer Sachstand Juli 2015</i>	-146	51	6	-219	16
<i>Lehrramtsanwärter/-innen / Studienreferendare/-innen</i>	475	100	175	200	-
<i>Lehrkräfte – alter Sachstand gemäß Beschluss 25.06.2013</i>	3.241	878	365	365	1.633
<i>Lehrkräfte – zusätzliche Stellen gemäß Beschluss v. 17.06.2014</i>	-728	-228	-200	-100	-200
<i>Lehrkräfte – neuer Sachstand gemäß Beschluss 17.06.2014</i>	2.513	650	165	265	1.433
GB des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa	247	119	28	20	80
GB des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft u. Gleichstellung	102	72	11	4	15
GB des Ministeriums für Energiewende, Land- wirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume	186	81	18	18	69
Summe – alter Sachstand	5.351	1.619	684	707	2.341
Summe – neuer Sachstand	4.400	1.391	484	384	2.141

Der Stellenabbau bewirkt - ohne Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie der Beihilfeausgaben - ein Absinken der Ausgaben für die Aktiven im Landesdienst von insgesamt rund 215 Millionen Euro im Zeitraum 2010 bis 2020.

Aufgrund der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern rechnet das Land mit rund 6.000 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2015/2016. Um die Unterrichtsversorgung zu sichern, wurden über einen Nachtrag 240 Lehrerstellen zum Schuljahresbeginn 2015/2016 geschaffen.

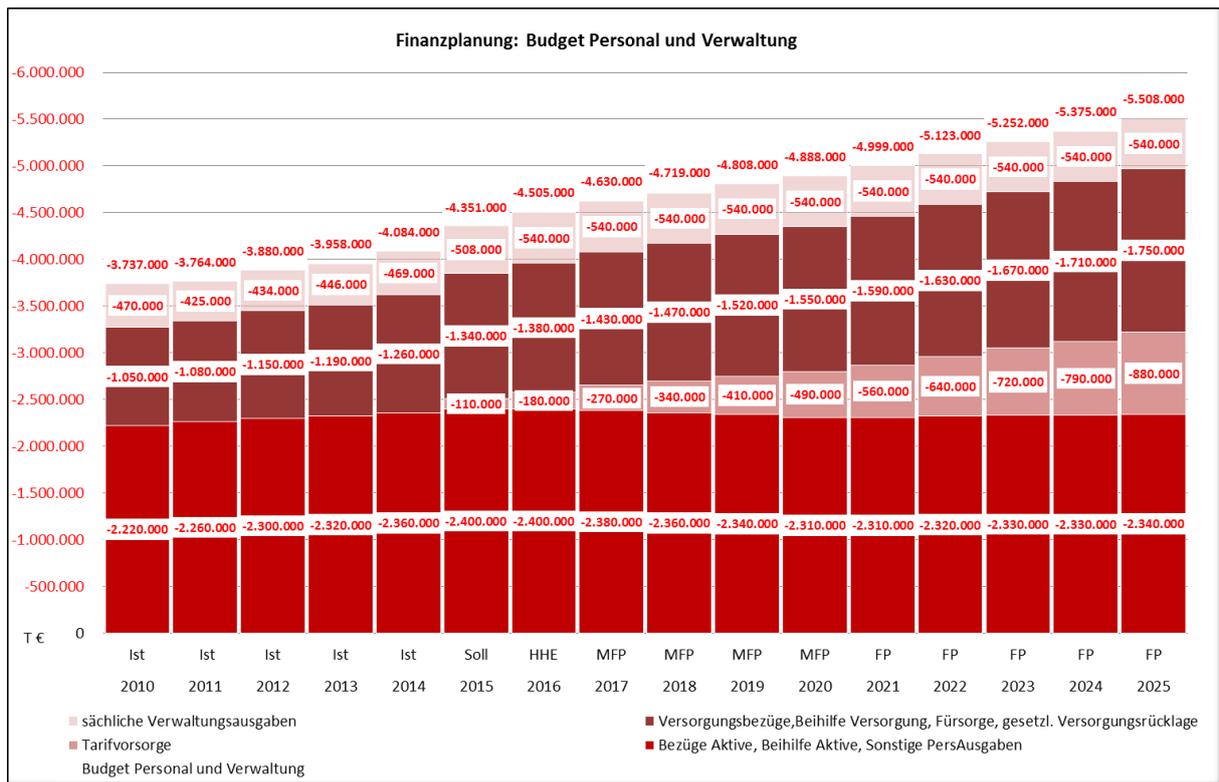
Ergänzend zu der Reduzierung des Stellenbestandes leistet:

- der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV SH) einen Stellenabbau einschließlich Budget in Höhe von 10 Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2020. Insgesamt werden in dem Zeitraum 130 Stellen eingespart und ein Budgeteffekt - ausgehend von 2014 bis 2020 - von 3,4 Millionen Euro erreicht.
- der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) einen Stellenabbau einschließlich Budget in Höhe von 10 Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2020. In dem Zeitraum werden insgesamt 68 Stellen eingespart und ein Budgeteffekt - ausgehend von 2014 bis 2020 - von 2,6 Millionen Euro erreicht.

Die Budgeteffekte dieser zusätzlichen Stelleneinsparungen wirken sich durch Zuschussminderungen an die Landesbetriebe und damit im Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen aus und sind in der Planung bereits abgebildet.

Das Budgetvolumen für Personal und Verwaltung steigt trotz des vorgesehenen Stellenabbaus von 4,35 Milliarden Euro (2015) um 460 Millionen Euro auf 4,8 Milliarden Euro im Jahr 2019, bis zum Jahr 2025 steigt es um weitere 700 Millionen Euro auf dann 5,51 Milliarden Euro. Die sächlichen Verwaltungsausgaben steigen im Planungszeitraum von rund 510 Millionen Euro im Jahr 2015 auf rund 540 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2016.

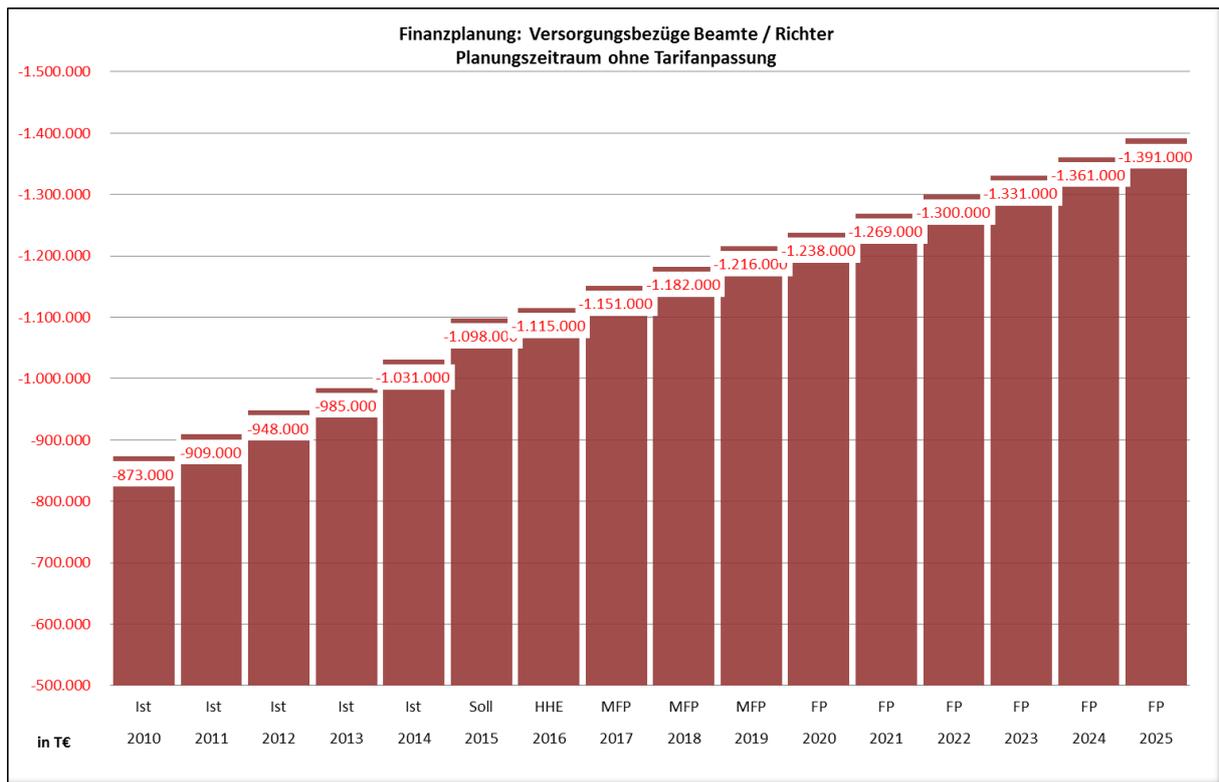
4 Finanzplanung



Die Personalausgaben steigen von 3,84 Milliarden Euro im Haushalt 2015 um rund 420 Millionen Euro auf 4,26 Milliarden Euro im Jahr 2019 bzw. auf 4,97 Milliarden Euro im Jahr 2025. Im Finanzplanungszeitraum sind für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen von 2,0 Prozent p.a. vorgesehen.

Eine wesentliche Größe, die das Wachstum der Personalausgaben bestimmt, sind die Ausgaben für Pensionen, die aufgrund der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorbestimmt ist. Gegenüber dem Jahr 2010 wird die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2025 von rund 29.000 auf gut 38.000 ansteigen. Die reinen Versorgungsausgaben (ohne die gesetzliche Versorgungsrücklage und ohne Beihilfen für die Versorgungsempfänger/-innen) werden bis zum Jahr 2025 von derzeit rund 1,1 Milliarden Euro um rund 290 Millionen Euro auf rund 1,39 Milliarden Euro anwachsen.

4 Finanzplanung



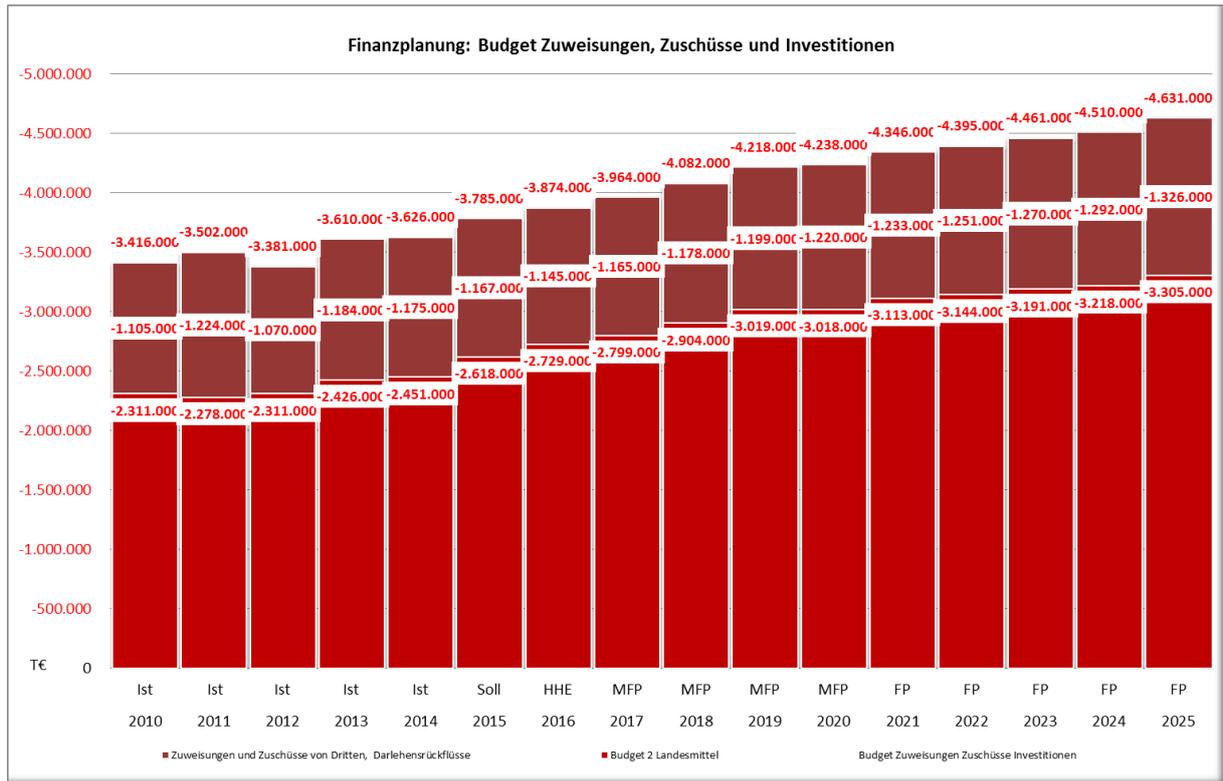
Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Die nach Abzug des Budgets für Personal und Verwaltung vom Gesamtbudget verbleibende Differenz bildet das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Mit den Landesmitteln wird u.a. die erforderliche Kofinanzierung bestritten. Beide Größen stehen daher in Abhängigkeit voneinander.

Die Planung sieht vor, dass dieses Budget bis zum Jahr 2019 von rund 3,79 Milliarden Euro im Jahr 2015 um rund 435 Millionen Euro auf 4,22 Milliarden Euro steigt. Bis zum Jahr 2025 steigt es um weitere 410 Millionen Euro auf dann 4,63 Milliarden Euro.

Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen wird ab dem Jahr 2018 Vorsorge für die Finanzierung für ein Infrastrukturmodernisierungsprogramm getroffen. Es ist vorgesehen, ab 2018 hier 100 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen.

4 Finanzplanung



4 Finanzplanung

Finanzplanung in TEuro

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Soll	2016 HHE	2017 MFP	2018 MFP	2019 MFP	2020 MFP	2021 FP	2022 FP	2023 FP	2024 FP	2025 FP
Steuereinnahmen (bis 2019)/ strukturelle Steuereinnahmen (ab 2020) je ohne LFA/BEZ	6.017.000	6.262.000	6.370.000	6.831.000	7.171.000	7.587.000	7.831.000	8.220.000	8.612.000	8.976.000	9.253.000	9.573.000	9.870.000	10.171.000	10.486.000	10.815.000
Sonstige Erträge	776.000	831.000	816.000	861.000	850.000	811.000	790.000	786.000	782.000	778.000	773.000	773.000	773.000	773.000	773.000	773.000
Außerordentliche Einnahmen, LFA/ BEZ	268.000	243.000	472.000	408.000	451.000	452.000	491.000	507.000	529.000	550.000	509.000	496.000	509.000	522.000	536.000	551.000
Allgemeine Deckungsmittel	7.061.000	7.336.000	7.659.000	8.099.000	8.472.000	8.850.000	9.112.000	9.513.000	9.924.000	10.304.000	10.536.000	10.842.000	11.152.000	11.467.000	11.795.000	12.139.000
strukturelles Defizit	1.119.000	720.000	630.000	432.000	296.000	423.000	394.000	284.000	174.000	59.000	-62.000	-121.000	-118.000	-118.000	-120.000	-121.000
Finanzielle Transaktionen	29.000	30.000	30.000	31.000	35.000	40.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
Konsolidierungshilfen	0	-53.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-27.000	0	0	0	0	0
Ausgabengrenze	8.209.000	8.033.000	8.239.000	8.482.000	8.723.000	9.233.000	9.464.000	9.756.000	10.055.000	10.322.000	10.486.000	10.760.000	11.072.000	11.387.000	11.713.000	12.056.000
Zinsausgabenergebnis (Zinsausgaben)	-965.000	-936.000	-905.000	-861.000	-769.000	-738.000	-731.000	-702.000	-764.000	-777.000	-847.000	-858.000	-961.000	-1.045.000	-1.166.000	-1.229.000
Kommunaler Finanzausgleich	-1.194.000	-1.053.000	-1.142.000	-1.237.000	-1.419.000	-1.527.000	-1.501.000	-1.624.000	-1.669.000	-1.718.000	-1.733.000	-1.790.000	-1.844.000	-1.898.000	-1.955.000	-2.014.000
Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse	1.105.000	1.224.000	1.070.000	1.184.000	1.175.000	1.167.000	1.145.000	1.165.000	1.178.000	1.199.000	1.220.000	1.233.000	1.251.000	1.270.000	1.292.000	1.326.000
Gesamtbudget	7.155.000	7.267.000	7.261.000	7.568.000	7.709.000	8.135.000	8.378.000	8.595.000	8.800.000	9.026.000	9.126.000	9.345.000	9.518.000	9.713.000	9.885.000	10.139.000
Budget Personal und Verwaltung	-3.737.000	-3.764.000	-3.880.000	-3.958.000	-4.084.000	-4.351.000	-4.505.000	-4.630.000	-4.719.000	-4.808.000	-4.888.000	-4.999.000	-5.123.000	-5.252.000	-5.375.000	-5.508.000
Budget Zuweisungen Zuschüsse Investitionen ... davon InfrastrukturModernisierungsprogramm	-3.416.000	-3.502.000	-3.381.000	-3.610.000	-3.626.000	-3.785.000	-3.874.000	-3.964.000	-4.082.000	-4.218.000	-4.238.000	-4.346.000	-4.395.000	-4.461.000	-4.510.000	-4.631.000
zulässiges strukturelles Defizit - Land	1.119.000	1.007.000	895.000	783.000	671.000	559.000	447.000	336.000	224.000	112.000	0	0	0	0	0	0
zulässiges Defizit - Land	1.331.000	977.000	435.000	236.000	621.000	315.000	106.000	51.000	-38.000	-129.000	12.000	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
tatsächliches Defizit	1.330.000	690.000	170.000	-115.000	246.000	179.000	53.000	0	-88.000	-181.000	-50.000	-82.000	-80.000	-80.000	-82.000	-83.000
strukturelles Defizit	1.119.000	720.000	630.000	432.000	296.000	423.000	394.000	284.000	174.000	59.000	-62.000	-121.000	-118.000	-118.000	-120.000	-121.000
Kreditaufnahme	1.373.000	553.000	66.000	-295.000	213.000	178.000	52.000	-1.000	-89.000	-182.000	-51.000	-83.000	-81.000	-81.000	-83.000	-84.000
Unter (-)/ Überschreitung (+) der VerfGrenze gem. EW Ist/ Plan	0	-287.000	-265.000	-351.000	-375.000	-136.000	-53.000	-51.000	-50.000	-52.000	-62.000	-120.000	-118.000	-118.000	-120.000	-121.000

4.4 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum

Ausgehend von der strukturellen Einnahmesituation und der Rückführung des strukturellen Defizits bis zum Jahr 2020 sowie von Tilgungsleistungen ab dem Jahr 2021 wurden unter Beachtung einer Risikovorsorge (Abstand zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze) die zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Der Finanzierungssaldo sowie die Nettokreditaufnahme sind beeinflusst von der tatsächlichen bzw. prognostizierten Steuereinnahmeentwicklung. Aus diesem Grund unterscheiden sich die strukturellen Größen von den tatsächlichen Größen.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Basis der Steuerschätzung als Grundlage der Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs 2016 ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Danach gehen die Wachstumsprognosen für das Jahr 2015 von einem deutlichen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts aus. Die Bundesregierung prognostiziert eine reale Wachstumsrate von 1,8 Prozent, die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute sogar von 2,1 Prozent. Für das kommende Jahr wird eine stabile Wachstumsrate von 1,8 Prozent (Bundesregierung und auch Gemeinschaftsdiagnose) erwartet.

Entwicklung des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme

Im Jahr 2014 lag das Finanzierungsdefizit des Landeshaushalts bei rund 245,5 Millionen Euro, die Nettokreditaufnahme bei rund 212,8 Millionen Euro.

Der Haushaltsplan inkl. des Nachtrags 2015 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 178,2 Millionen Euro vor. Der Finanzierungssaldo liegt laut Plan bei rund 179,2 Millionen Euro.

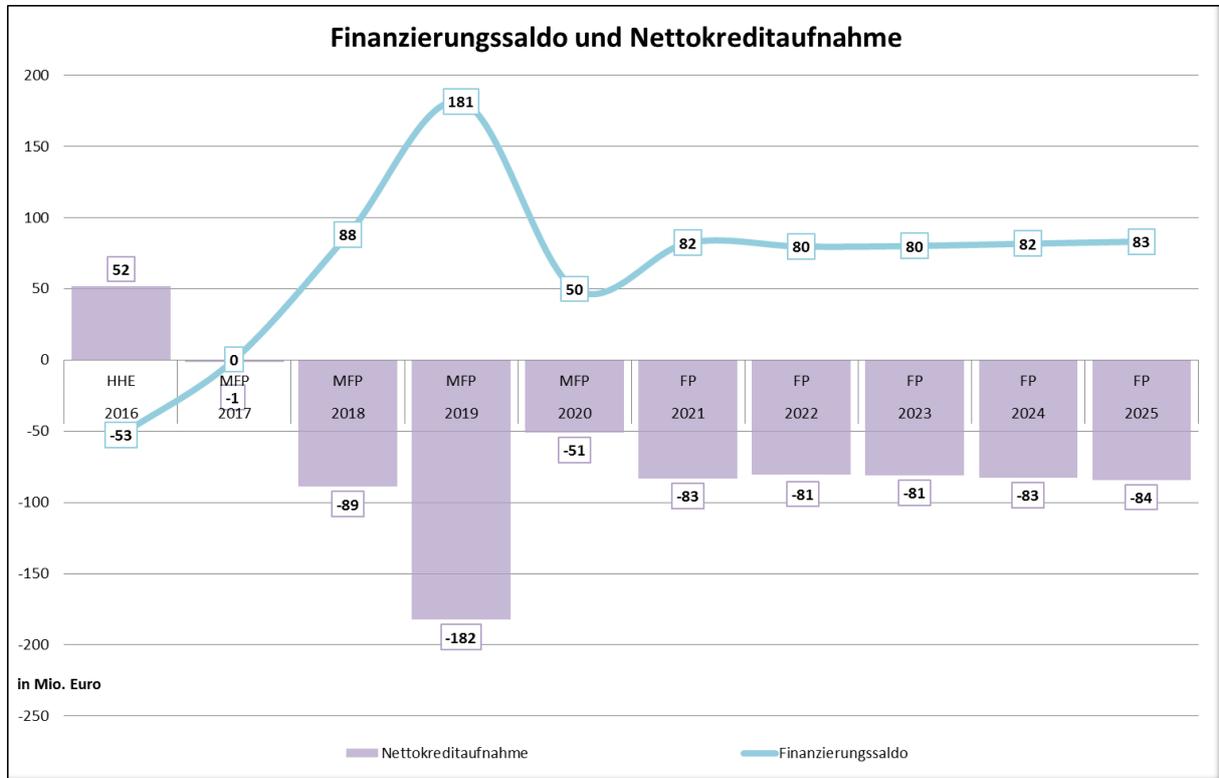
Es wird davon ausgegangen, dass auch in den Jahren 2015 bis 2019 die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und der Kfz-Steuerkompensation oberhalb ihres langfristigen Durchschnitts liegen.

Im Haushaltsentwurf 2016 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 52 Millionen Euro veranschlagt, das Finanzierungsdefizit liegt bei rund 53 Millionen Euro.

Aufgrund der positiven konjunkturellen Lage kann im Jahr 2017 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden, in den Jahren 2018 und 2019 werden konjunkturell bedingte Überschüsse erzielt.

4 Finanzplanung

Die Höhe der Nettokreditaufnahme ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Defizit. Das strukturelle Defizit liegt im Jahr 2015 bei rund 423 Millionen Euro. Im mittelfristigen Planungszeitraum sinkt es bis zum Jahr 2019 auf rund 59 Millionen Euro.



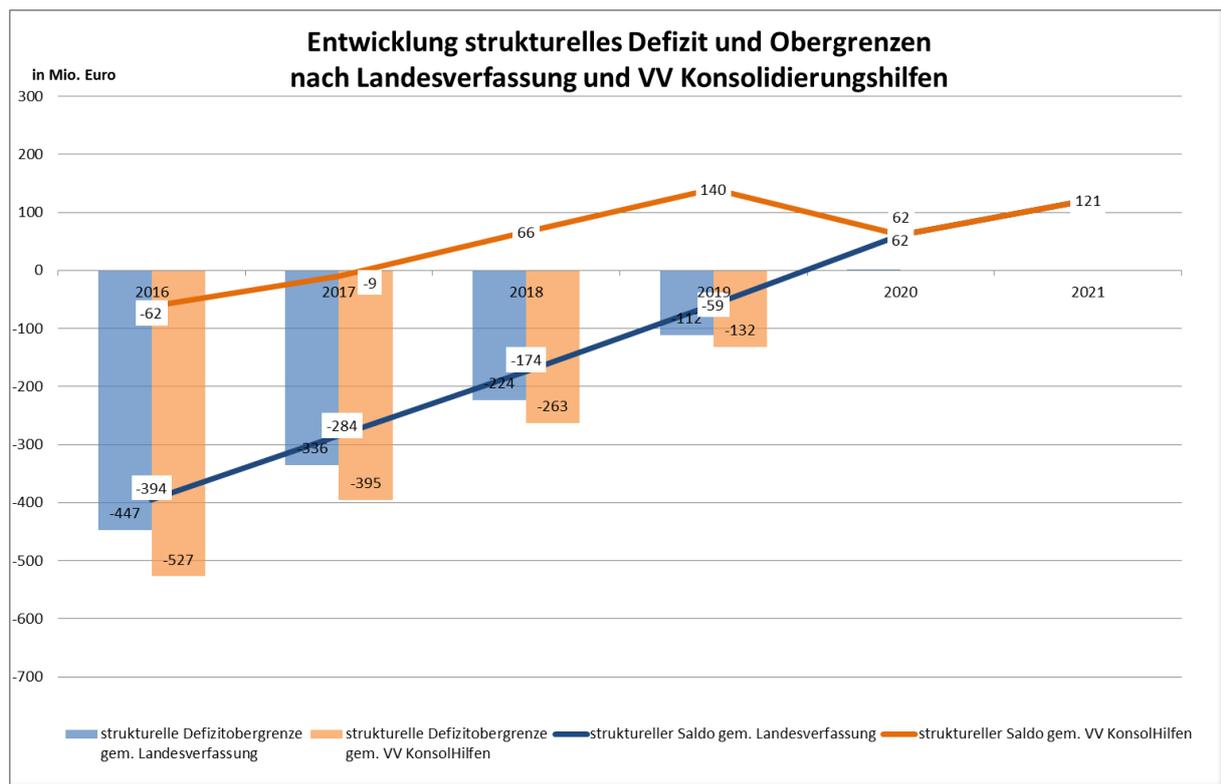
5 Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung

5.1 Einhaltung der Obergrenze

Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Mit der 10 Jahre umfassenden Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird, werden die Entwicklung des strukturellen Defizits und die Ableitung der wesentlichen Eckwerte bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus aufgezeigt. Sie stellt damit die nach der Verfassung geforderte Planung zum Abbau des strukturellen Defizits dar und führt den Nachweis über die Einhaltung des Defizitabbaupfades.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2019 wird das strukturelle Defizit auf 59 Millionen Euro zurückgeführt. Im Jahr 2020 wird ein struktureller Überschuss in Höhe von rund 62 Millionen Euro erwartet. In den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2019 wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr unterschritten.



Gleichzeitig stellt die Planung sicher, dass die Anforderungen an die Rückführung des Defizits nach der in der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung der Konsolidierungshilfen (Bundesmethode) festgelegten Rechenmethodik erfolgreich bewältigt werden können.

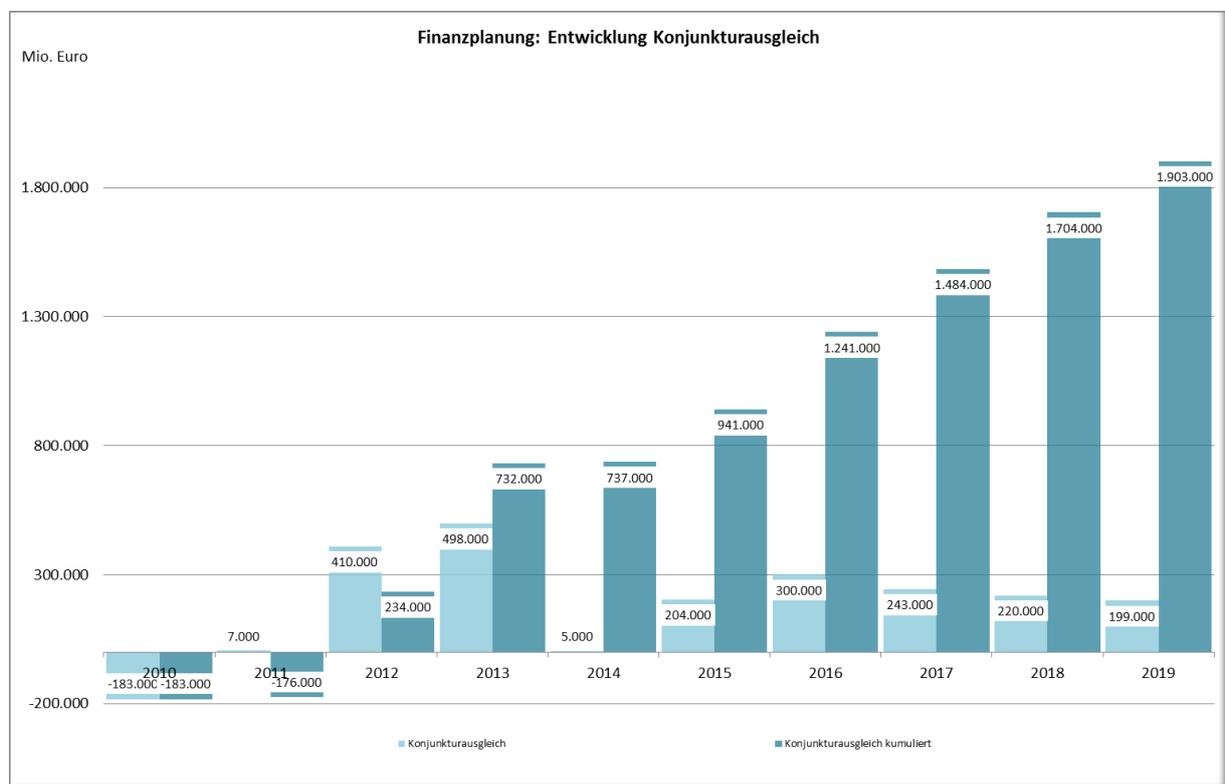
Der strukturelle Finanzierungssaldo nach den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung liegt im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2019 deutlich unterhalb der Vorgaben. Im Jahr 2015 beträgt der Abstand deutlich über 500 Millionen Euro, im Jahr 2016 rund 460 Millionen Euro. Es ist zu beachten, dass für die Jahre ab 2017 für das Land derzeit keine Festlegung zur Höhe der Konjunkturkomponente erfolgt ist. Die Berechnungen zum strukturellen Defizit nach der Bundesmethode sind insoweit vorläufig.

5.2 Entwicklung der Konjunkturkomponenten

Die kumulierten konjunkturrell bedingten Fehlbeträge und Überschüsse im Finanzplanungszeitraum belaufen sich Ende 2019 auf rund 1,9 Milliarden Euro. Basis der Berechnung ist die Mai-Steuerschätzung 2015.

Bereits im Jahr 2011 wurde das konjunkturneutrale Einnahmeniveau erreicht. Für die Jahre bis 2019 wird nach der aktuellen Schätzung davon ausgegangen, dass die relevanten Einnahmen oberhalb des konjunkturneutralen Niveaus liegen werden.

Für die Jahre ab 2020 liegen noch keine Ergebnisse aus der Steuerschätzung vor, sodass hier keine Einschätzung über die jährliche Höhe der Konjunkturkomponente vorgenommen werden kann. Der im Jahr 2010 entstandene konjunkturrell bedingte Fehlbetrag war bereits im Jahr 2012 abgebaut.



6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

6.1 Infrastruktur

IMPULS 2030: InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat im Jahr 2014 erstmals in der Geschichte des Landes einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land 2015 - 2024 ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der aktuellen Finanzplanung sind dafür aus den ressortspezifischen Investitionsmitteln und den bestehenden Sondervermögen bisher 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit weist der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro aus.

Ziel der Landesregierung ist es, mit dem InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) ein Maßnahmenpaket in Höhe von 2,1 Milliarden Euro auf den Weg zu bringen, um den beschriebenen Investitionsstau abzubauen. Bestandteil des Programms werden zudem die Bereiche „Neue Investitionen“ (z. B. Olympia, Barrierefreiheit, Lärmschutz, Überbetriebliche Bildungsstätten), „Klimaneutrale Liegenschaften“ und „Digitale Agenda“ (z. B. eGovernment, digitale Basisinfrastruktur) mit insgesamt mindestens 115 Millionen Euro. Aus den Mitteln des Programms ist auch die Rückführung von Mitteln an das Sondervermögen Hochschulsanierung in Höhe von 35 Millionen Euro darzustellen, welche für die Bau von Erstaufnahmeeinrichtungen entnommen werden können. Die vorübergehende Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Hochschulsanierung (und somit die Rückführung) ist jedoch nur notwendig, wenn sich die Mittel für den Bau der Erstaufnahmeeinrichtungen nicht über ein privates Investorenmodell, das aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung bei der IB.SH gefördert werden könnte, bereitstellen lassen. Das zu finanzierende Gesamtvolumen beträgt damit rund 2,26 Milliarden Euro.

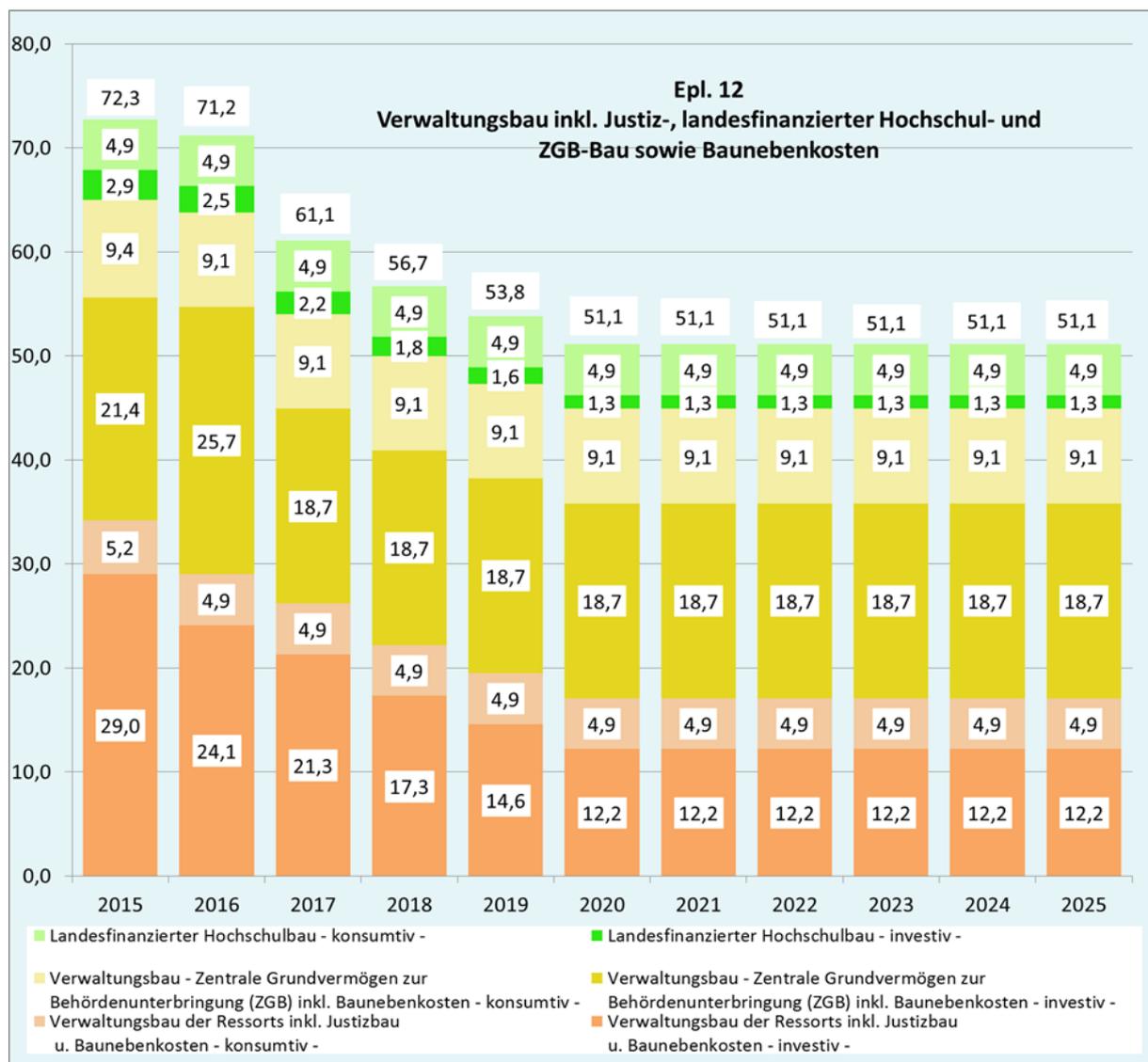
Finanziert wird IMPULS aus den bereits in der Finanzplanung 2014 - 2024 berücksichtigten Investitionsmitteln in Höhe von jährlich 100 Millionen Euro ab dem Jahr 2018. Insgesamt stehen bis zum Jahr 2030 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung. Angestrebt wird eine Aufstockung des IMPULS um je 50 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2030. Diese Mittel sollen im Haushaltsvollzug erwirtschaftet werden. Ziel ist ein Sondervermögen, welches bedarfsgerecht eingesetzt werden kann, sobald Projekte baureif sind. So gewährleistet die Landesregierung bestmögliche Planungssicherheit bei größtmöglicher Flexibilität in der Umsetzung. Insbesondere für große Baumaßnahmen, bei denen eine Vorlaufzeit von zwei bis drei Jahren die Regel ist und wo sich die Mittelabflüsse in den einzelnen Jahren häufig verschieben können, ist dies ein entscheidender Faktor. Angestrebt wird zudem eine Kofinanzierung im Bereich Krankenhausbau durch die Kommunen gemäß Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (AG-KHG).

IMPULS wird in zwei Phasen geplant und umgesetzt. In der ersten Phase 2018 - 2020, die bis zum Jahresende 2015 weiter konkretisiert werden wird, sollen ca. 450 Millionen Euro Landesmittel eingesetzt werden. Die zweite Phase soll ab dem Jahr 2021 beginnen.

Verwaltungsbau

Für den Bereich des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) werden die Ausgaben für Bauunterhaltung (inkl. Brandschutz), kleine und große Baumaßnahmen sowie Baunebenkosten (Kapitel 1221) finanziert. Zur nachhaltigen Instandhaltung, Modernisierung und sinnvollen Erweiterung des Immobilienvermögens des Landes steht der um den Finanzierungsanteil bereinigte ehemalige Mietaufwand an die inzwischen aufgelöste LVSH als festgeschriebener Ansatz zur Verfügung.

Bis Ende 2017 werden prioritär Brandschutzmaßnahmen aufgrund der vorliegenden Brandschutzkonzepte umgesetzt. Die ab 2018 dann nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigten Brandschutz-Mittel werden für die Bauunterhaltung sowie für die Umsetzung großer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zum Werterhalt der Verwaltungliegenschaften eingesetzt.



Zur Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen, die im laufenden Haushalt und in der Zukunft aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären, wird mit dem Haushalt 2015 ein Sondervermögen ZGB errichtet. Durch die Bereitstellung eines gesicherten Finanzrahmens im Rahmen eines Sondervermögens kann - anders als bei der Veranschlagung in jährlichen Tranchen - von vornherein ein am konkreten Bedarf orientierter Mittelabfluss sichergestellt werden. Zudem wird es erleichtert, auch größere Maßnahmen mit einem längeren Planungsvorlauf umzusetzen.

Darüber hinaus wird die Finanzierung für die Errichtung weiterer Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende aus dem Sondervermögen ZGB sichergestellt. Für diesen Zweck können dem Sondervermögen ZGB zu den in 2015 veranschlagten 18 Millionen Euro über den Nachtragshaushalt 2015 weitere Mittel in Höhe von 61 Millionen Euro zugeführt werden.

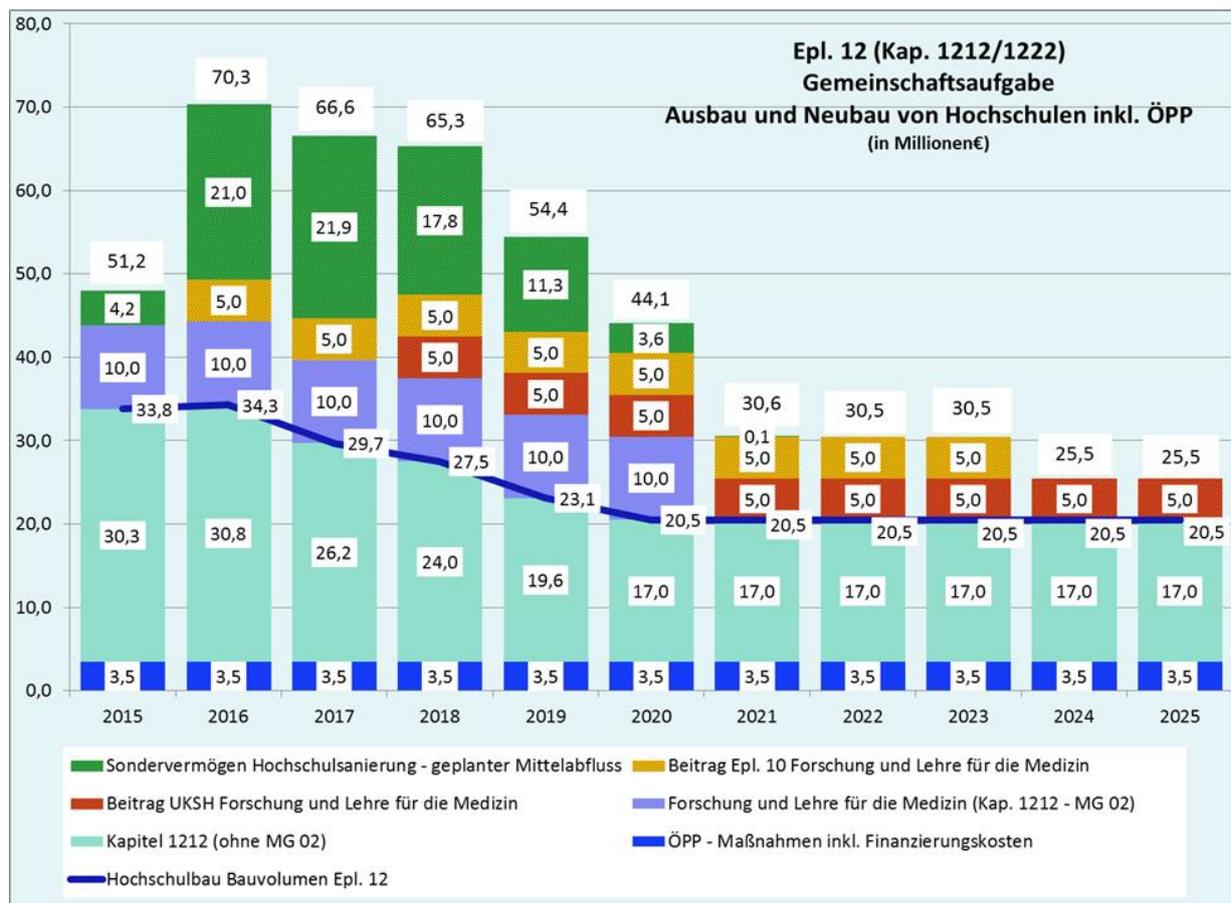
Hochschulbau

Hochschulbau / Forschungsbau

Das Bauvolumen im Bereich Hochschul-/Forschungsbau wird auf einen Betrag in Höhe von 40 Millionen jährlich bis zum Jahr 2020 Euro verstetigt.

Im Sanierungsprogramm sind seit dem Jahr 2011 als Konsolidierungsbeitrag im Kapitel 1212 jährliche Kürzungstranchen bei den investiven Ausgaben festgeschrieben, die durch eine Aufstockung des im Jahr 2012 geschaffenen Sondervermögens Hochschulsanierung und aus dem Kapitel 1212 finanzierten Sonderprogramm für Forschung und Lehre für die Hochschulmedizin aufgefangen werden können (vgl. unten).

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben



Zu den laufenden Maßnahmen der Brandschutzkonzepte (vgl. Abschnitt Verwaltungsbau) werden im Hochschulbau ab 2016 weiterhin zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Million Euro jährlich zur beschleunigten Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Bauhaushalt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden außerhalb der o.a. Übersicht in den kommenden Jahren bis 2018 15 Millionen Euro zur Sanierung des Laborgebäudes des Forschungszentrums Borstel sowie 1,5 Millionen Euro zur Sanierung des Hauses Weltclub des Instituts für Weltwirtschaft eingesetzt; die Beträge werden jeweils vom Bund und dem Land zu gleichen Teilen getragen.

Sondervermögen Hochschulsanierung

Zusätzlich zu den im Kapitel 1212 bereitgestellten Hochschulbaumitteln hat das Land bereits im Jahr 2012 ein Sondervermögen zur Hochschulsanierung errichtet, dem bis Ende 2014 insgesamt rund 86 Millionen Euro zugeführt wurden. Mit dem Nachtragshaushalt 2015 soll dem Sondervermögen Hochschulsanierung im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von bis zu 35 Millionen Euro entnommen werden, soweit dies für die Finanzierung der Erstaufnahme-einrichtungen erforderlich ist. Der entnommene Betrag soll ab 2018 dem Sondervermögen bedarfsgerecht wieder zugeführt werden.

Das Sondervermögen dient dem Zweck, besonders dringliche und umfangreiche Sanierungsvorhaben bei den Hochschulgebäuden umzusetzen. Allein an der CAU ist von einem reinen Sanierungstau von mehr als 200 Millionen Euro auszugehen. Für die zur Verfügung stehenden Mittel wurden insgesamt sieben große Baumaßnahmen (vorrangig aus dem Bereich der CAU) zur prioritären Umsetzung ausgewählt. Da diese jeweils einen mindestens zweijährigen Planungsvorlauf benötigen, ist mit signifikanten Mittelabflüssen erst ab 2016 zu rechnen.

Hochschulmedizin

In den kommenden Jahren werden mit dem UKSH an den Gebäuden des UKSH für die Krankenversorgung in Kiel und Lübeck Sanierungs- und Baumaßnahmen in einem Umfang von insgesamt rund 520 Millionen Euro im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft umgesetzt.

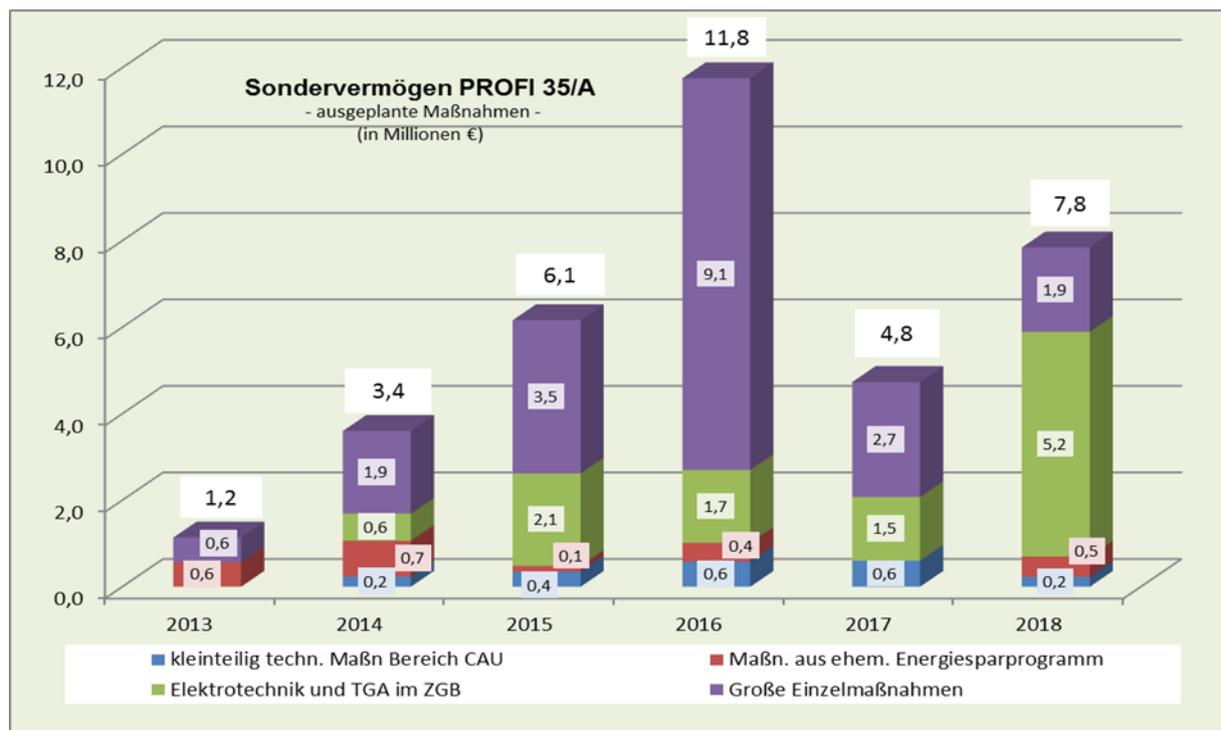
Parallel zur baulichen Sanierung des vom UKSH primär für die Krankenversorgung genutzten Gebäudebestandes werden auch Gebäude für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin neu gebaut bzw. saniert. Hierfür sind insgesamt 160 Millionen Euro vorgesehen.

80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, bis zu 40 Millionen Euro werden über eine Dauer von 8 Jahren auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 10 (MSGWG) in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahme umgesetzt. Das UKSH stellt die restlichen 40 Millionen Euro aus der Effizienzrendite, die im Zusammenhang mit dem ÖPP-Vorhaben realisiert wird, zur Verfügung.

Der Forschungsneubau „Interdisziplinäres Zentrum Gehirn, Hormone und Verhalten“ – „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM) wird zusätzlich nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes zu 50 Prozent vom Bund finanziert. Die Anteilsfinanzierung des Landes ist sichergestellt. Die Fertigstellung der Maßnahme erfolgt in 2015.

Sondervermögen Energetische Sanierung

Im Rahmen des Programms „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PRO-FI)“ werden aus dem mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ diverse Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften umgesetzt. Bisher sind Projekte in Höhe von rund 28,6 Millionen Euro bis in das Jahr 2018 ausgeplant. Für die noch zur Verfügung stehenden rund 6,4 Millionen Euro liegen 160 Projektanmeldungen vor. Die Anmeldungen werden daraufhin untersucht, mit welchen Maßnahmen die höchsten energetischen Effizienzgewinne zu erzielen sind. Es ist davon auszugehen, dass die 35 Millionen Euro bis 2018 mit einem jährlichen Mittelabfluss zwischen 5 und 8 Millionen Euro umgesetzt werden.



Straßenverkehrsinfrastruktur

Ein gut ausgebautes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist Grundlage für die Mobilität von Menschen und Grundvoraussetzung für wettbewerbsfähige Standortbedingungen für Industrie und Handel. Insbesondere der hohe Grad an Arbeitsteilung und die damit verbundenen erforderlichen Austauschbeziehungen erfordern ein leistungsfähiges Straßennetz.

Die Entwicklung im Schwer- und Güterverkehr in den letzten Jahrzehnten zeigt eine Vervielfachung des Verkehrs in Quantität und Qualität. Alle Verkehrsprognosen gehen bezogen auf den Güterverkehr von einem weiteren Zuwachs aus. Die Bereitstellung einer guten Infrastruktur ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im Bereich der Landesstraßen Aufgabe des Landes ist.

Auf Basis regelmäßig stattfindender Zustandserfassungen und Bewertungen ist festzustellen, dass verkehrsträgerübergreifend wie auch baulastübergreifend die Substanz der Infrastruktur nicht besser geworden ist. Diese theoretische Erkenntnis ist leider immer mehr praktisch spürbar, da einzelne Systeme nur noch eingeschränkt funktionieren. So werden individuelle, soziale oder auch wirtschaftliche Mobilitätsbeziehungen eingeschränkt.

Um den heutigen wie auch künftigen Anforderungen (u.a. steigende Transportmengen auf den Straßen) gerecht zu werden, sind hohe Investitionsbedarfe für die Erhaltung und sicherlich auch in den Um- und Ausbau erforderlich.

Bei der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung müssen Erhaltungsmaßnahmen an schadhaften Landesstraßen einer klaren Prioritätenreihung unterzogen werden. Diese orien-

tiert sich vorrangig an der aus Verkehrsbelastung und Netzfunktion entwickelten Verkehrsfunktion. Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken erfolgen flächendeckend in Abhängigkeit des Bauwerkszustandes mit dem Ziel der längst möglichen Substanzsicherung.

Nur durch den gezielten Einsatz der Mittel im Bereich der landesweit bedeutsamsten Landesstraßen kann ein zusammenhängendes Landesstraßennetz langfristig erhalten bleiben.

Nahverkehr

Der Nahverkehr in Schleswig-Holstein wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu zählen in erster Linie die Regionalisierungsmittel, aus denen im Jahr 2015 rund 243 Millionen Euro unter Vorbehalt bereitgestellt werden. Das Revisionsverfahren zur Überprüfung der Höhe der Mittel mit Wirkung ab dem Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen. Um den öffentlichen Verkehr zu fördern, sollen Lücken geschlossen, Takte verdichtet, die Qualität erhöht und vor allem aber die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander verknüpft werden. Zu den herausragenden Infrastrukturprojekten der kommenden Jahre gehören die S-Bahnlinie S 4 zunächst von Bad Oldesloe nach Hamburg und die S 21 von Kaltenkirchen nach Hamburg. Weitere Projekte zur Förderung des ÖPNV sind die Weiterentwicklung des Schleswig-Holstein-Tarifs und der Echtzeitinformation/Anschlussicherung sowie der Ausbau der Marke „nah-sh“. Der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein wurde im Oktober 2014 formell gegründet.

Vielweckhafen Brunsbüttel

Für die Realisierung des Vielweckhafens sind im Haushalt 2015 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38 Millionen Euro, die in der Finanzplanung berücksichtigt wurden, enthalten (fällig 2016 bis 2019). Die Restfinanzierung soll nach Möglichkeit aus GRW-Mitteln erfolgen. Derzeit wird das Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) vorbereitet. Mit einer Bau-reife wird nicht vor 2016 gerechnet. Für 2018 wird der Betriebsbeginn des Hafens erwartet.

Krankenhausbaumaßnahmen

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf eine Investitionsförderung durch das Land in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Investitionen. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Die Investitionsförderung ist unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses; sie erfolgt sowohl im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Förderung als auch im Rahmen einer Einzelprojektförderung.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Um eine flächendeckende und wohnortnahe medizinische Versorgung zu sichern, werden jährlich 40 Millionen Euro für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen von Einzelprojekten gefördert. Dies geschieht zinsfrei aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und Krankenhausfinanzierung der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Für die Priorisierung von Fördermaßnahmen gibt es ein abgestimmtes, festgelegtes Verfahren auf der Basis von Auswahlkriterien, wie z.B. Erfüllung des Versorgungsauftrages lt. KH-Plan, Sicherstellung der Versorgung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Stärkung einer wohnortnahen Versorgung, Fallzahl- und Fachkräfteentwicklung, Kooperationen, Netzwerkstruktur etc.

Weitere Krankenhausbaumaßnahmen (Einzelprojekte) werden in den Jahren 2015-2017 mit jährlich 10 Millionen Euro in Form von Landeszuwendungen direkt aus dem Landeshaushalt gefördert. Das Programm läuft 2017 aus.

Darüber hinaus werden mit weiteren 44,2 Millionen Euro, ab 2016 mit 45,5 Millionen Euro, für kurz- und mittelfristige Anlagegüter bzw. für Mietförderung die Krankenhäuser gefördert.

In Schleswig-Holstein werden an 74 Krankenhäusern mit 113 Betriebsstätten pro Jahr rund 624.500 Patienten in knapp 15.000 Planbetten vollstationär versorgt. Zusätzlich verfügt das Land über rund 1.460 tagesklinische Plätze.

	Kranken- häuser	Betriebs- stätten	Betten	Plätze	Betten/Plätze gesamt
Maximalversorgung	1	2	2.138	99	2.237
Schwerpunktversorgung	11	25	6.115	562	6.677
Regelversorgung	11	15	2.321	112	2.433
Begrenzte Regelversorgung	6	6	239	0	239
Fachkrankenhäuser	45	65	4.177	690	4.867
Gesamt	74	113	14.990	1.463	16.453



In den letzten 10 Jahren wurden erhebliche Mittel in somatische Häuser investiert, um die aufgrund der Einführung der Diagnosis Related Groups (DRG, also der diagnosebezogene Fallgruppen) notwendigen Anpassungsprozesse zu ermöglichen. Nun liegt ein Focus auf den ebenso wichtigen Bereichen wie Psychiatrie und Psychosomatik. Gleichzeitig unterstützt das Land aber auch neue Entwicklungen in der Versorgungslandschaft, wie z.B. wohnortnahe, gestufte Versorgungskonzepte und den Ausbau von Tageskliniken.

6.2 Bildung und Betreuung

Lehrerstellen, Lehrerbesoldung, Schullastenz und Vertretungsfonds

Der Bund finanziert ab dem Jahr 2015 vollständig die Ausgaben für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Land wird in diesem Aufgabenfeld um 36,4 Millionen Euro entlastet. Die Landesregierung setzt diese Entlastung für ein umfassendes Bildungspaket ein.

Um die Unterrichtsversorgung zu verbessern, wird der vorgesehene Abbaupfad von Lehrerstellen abgemildert. In den Jahren 2014 bis 2017 werden statt der ursprünglich eingeplanten 1.460 Stellen nur noch 732 Stellen eingespart. Es bleiben also 728 Lehrerstellen mehr als bisher im Bildungssystem.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

	2014	2015	2016	2017
zusätzliche Stellen je Jahr	228	200	100	200
zusätzliche Stellen kumuliert	228	428	528	728

Für die Jahre 2018 und 2019 des Finanzplanungszeitraums sind bislang 934 Stelleneinsparungen vorgesehen.

Von August 2015 bis zum Ende Januar 2017 stehen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 240 Stellen für Lehrkräfte zur Verfügung, die aus dem Entlastungsbetrag des Bundes für die Flüchtlingskosten finanziert werden.

Für 2015 stehen die 2014 eingerichteten 75 Stellen zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften mit einem Volumen von jeweils 4,5 Millionen Euro bereit. Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 entfallen diese Stellen.

An den ab August 2007 bestehenden Gemeinschaftsschulen eingesetzte Grund- und Hauptschullehrkräfte nehmen gleiche Aufgaben wahr wie dort tätige Realschullehrkräfte und die künftigen Sekundarschullehrkräfte. Im Wege gesonderter laufbahnrechtlicher Anforderungen soll ihnen eine Möglichkeit für eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen ermöglicht werden. Hierfür werden insgesamt rund 11 Millionen Euro veranschlagt, die über einen Zeitraum von längstens acht Jahren, beginnend mit 1,4 Millionen Euro ab 2016, bereitgestellt werden.

Für den Aufbau einer Schulischen Assistenz im Grundschulbereich werden Mittel im Umfang von 13,2 Millionen Euro bereitgestellt, um die inklusive Beschulung qualitativ zu verbessern. Eine inklusive Schule soll nicht allein durch Lehrkräfte gestaltet werden, sondern sie bedarf perspektivisch einer multiprofessionellen Ausstattung. Dazu gehört insbesondere auch nicht-lehrendes Personal, das Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte unterstützt. Die Mittel werden auf der Grundlage eines Optionsmodells vergeben: Schulträger können entweder selbst Anstellungsträger der Schulischen Assistenzkräfte sein (Option 1) oder eine Kooperation mit einem freien Träger eingehen (Option 2). Wo dies nicht in Betracht kommt, setzt das Land selbst Personal ein. Dafür sind 223 Stellen eingerichtet worden.

Der in 2015 einmalig um 4,45 Millionen Euro aufgestockte Vertretungsfonds wird auf dem bisherigen Niveau der Vorjahre mit 12,1 Millionen Euro fortgeführt.

Schulsozialarbeit

Nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung (2011 – 2013) wurden die hierfür bisher eingesetzten Mittel um 13,2 Millionen Euro auf 17,8 Millionen Euro erhöht. 13,2 Millionen Euro sind für Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Schulträger für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vorgesehen. Mit 4,6 Millionen Euro werden dar-

über hinaus Personal- und Sachkosten für Schulsozialarbeit insbesondere an Grundschulen finanziert.

Ausbau der Betreuungsinfrastruktur zur Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder

Der quantitative und qualitative Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat einen zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert erhalten. Er ist wichtig für die frühkindliche Bildung und zudem für viele Eltern unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Es ist in Schleswig-Holstein gelungen, ein gutes und bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen aufzubauen. Die Ausbaubemühungen in den Gemeinden waren enorm. Allein in den letzten zwei Jahren wurden noch 25 Prozent an zusätzlichen Betreuungsplätzen geschaffen. Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 160 Millionen Euro sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen. Mithilfe dieser Fördermittel konnten von Programmbeginn Ende 2008 bis Ende 2014 knapp 17.000 zusätzliche Betreuungsplätze bewilligt werden.

Trotz dieser Erfolge ist der Prozess derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher stehen auch ab 2015 weitere Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können. Der Bund hat ein drittes Investitionsprogramm zum Ausbau der Krippenplätze aufgelegt und gewährt den Ländern insgesamt 550 Millionen Euro. Auf Schleswig-Holstein entfallen für die Jahre 2015 bis 2018 Mittel in Höhe von 18,2 Millionen Euro. Diese zusätzlichen Bundesmittel können weiterhin für den Ausbau der Krippenplätze eingesetzt werden. Da der Ausbau U3 allerdings auch Auswirkungen auf den Elementarbereich hat und Kinder in größerer Anzahl als bisher im direkten Übergang von der Krippengruppe in Elementargruppen wechseln, werden in einigen Regionen auch zusätzliche Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren benötigt. Dafür stellt die Landesregierung neue investive Mittel in Höhe von 12,8 Millionen Euro bereit. Sie sollen in erster Linie verwendet werden, um zusätzlich erforderliche Plätze im Elementarbereich zu schaffen.

Daneben wird es auch möglich sein, mit diesen Mitteln Ausstattungsinvestitionen für qualitätsverbessernde Maßnahmen zu unterstützen, um den Kindern ein gesundes und inklusives Aufwachsen in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen oder auch um die Voraussetzungen für eine ganztägige Betreuung zu schaffen.

Neben der investiven Förderung gewährt das Land den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen. Bei der Finanzierung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren handelt es sich um ein seit

2009 aufwachsendes System. Seit 2014 gewähren Land und Bund jeweils jährlich 25,87 Millionen Euro.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Jahr 2013 erhielt das Land weitere Umsatzeinnahmen. Ab 2015 stehen jährlich 2,5 Millionen Euro zur Verfügung, die vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet werden. Darüber hinaus haben die Landesregierung und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Dezember 2012 eine Vereinbarung unterzeichnet, nach der die Kommunen bei den Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren um einen dreistelligen Millionenbetrag entlastet werden. In 2015 wird der zusätzliche Zuschuss an die Kommunen für Betriebskosten für Kinderkrippen und Kindertagespflege sowie qualitätssteigernde Projekte wie die Fachberatung, Familienzentren und Qualitätsmanagement 52,5 Millionen Euro betragen und bis 2017 auf 80 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Vereinbart ist, die Mittel, die noch nicht für den Konnexitätsausgleich benötigt werden, im System Kita zu belassen und zur Steigerung der Qualität zu verwenden. Bis zum Jahr 2017 kann so eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten befördert werden.

Ab dem Jahr 2017 sollen Eltern bei den Kita-Gebühren entlastet werden. Die Landesregierung wird das Kita-Geld für die Betreuung im Krippenalter einführen und einen monatlichen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 100 Euro pro Monat gewähren. Dies entlastet die Eltern, gleichzeitig wird der Zugang zur frühkindlichen Bildung erleichtert. Hierfür sind im Jahr 2017 bereits 23 Millionen Euro vorgesehen.

Ebenso wie bei den Kindern unter drei Jahren gewährt das Land den Kommunen eine finanzielle Unterstützung für die Betriebskosten für Kinder über drei Jahren. Seit dem Jahr 2011 fließen hier jährlich 70 Millionen Euro. Die Mittelverteilung an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt seit dem Jahr 2011 Kind bezogen, d.h. Zuschüsse werden entsprechend der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren, der Dauer der Betreuung sowie dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien gewährt.

Bildung in der KiTa: Neben einer guten Betreuungsinfrastruktur müssen auch inhaltlich-qualitative Aspekte in der Kindertagesbetreuung verfolgt werden. Es ist Ziel der Landesregierung, jedes Kind so zu fördern, dass es zum Schuleintritt alle Chancen hat, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen. Dazu wurden für die Kindertageseinrichtungen Bildungsleitlinien erarbeitet, das integrative Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege an Hochschulen geschaffen. Die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen, der besonderes Gewicht zukommt, fördert das Land bis zum Jahr 2015 mit 4 Millionen Euro pro Jahr. Hinzu kommen jährlich insgesamt 2 Millionen Euro für die vorschulische Sprachintensivförderung (SPRINT) und die Sprachheilförderung.

Ab dem Jahr 2016 werden die Mittel für die Sprachbildung um 2 Millionen Euro aufgestockt und betragen dann jährlich 6 Millionen Euro. So kann dem verstärkten Bedarf, der insbesondere aufgrund der Zuzüge von Flüchtlingsfamilien entstanden ist, adäquat begegnet werden. In den Schulen wird die Sprachbildung weitergeführt. Zu diesem Zweck wurden flächendeckend „Deutsch als Zweitsprache-Zentren“ (DaZ-Zentren) an Schulen eingerichtet.

Der **Ausbau des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen** in Schleswig-Holstein wird durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz weiter gestärkt und voran gebracht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat bereits 2,1 Millionen Euro in 2013 für die Umsetzung des Gesetzes auf kommunaler Ebene eingesetzt. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 9. Juli 2014 hat sich das Land verpflichtet, jährlich einen Ausgleichsbetrag für die Umsetzung des Gesetzes zu leisten. Für die Jahre 2014 und 2015 sind hierfür 3,0 Millionen Euro bereitgestellt worden. Auch für den Zeitraum ab dem Januar 2016 werden hierfür Mittel zur Verfügung gestellt werden, wobei hinsichtlich der Höhe das Ergebnis des vereinbarten Revisionsverfahrens abzuwarten ist.

Ergänzend zur Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2014 und 2015 jeweils ca. 1,6 Millionen Euro Bundesmittel) werden für die Kreise und kreisfreien Städte im Landeshaushalt auch weiterhin 0,5 Millionen Euro für Maßnahmen gem. § 7 Abs. 3 iVm § 8 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kinder und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Landeskinderschutzgesetz) zur Verfügung gestellt.

6.3 Wissenschaft und Forschung

Grundfinanzierung der Hochschulen

Ziel der Landesregierung ist es, in Ergänzung zu den bestehenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen die Grundfinanzierung ab dem Jahr 2016 anzuheben, die Hochschulen damit in die Lage zu versetzen, die zusätzlichen Aufgaben in 2016 und in den Folgejahren bewältigen zu können und die Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen im nationalen und internationalen Vergleich zu fördern. Die Landesregierung hat deshalb entschieden, die Grundfinanzierung der schleswig-holsteinischen Hochschulen ab dem Jahr 2016 um 10 Millionen Euro, von 2017 bis 2019 jeweils um weitere 5 Millionen Euro anzuheben, so dass es bis 2019 zu einer Erhöhung um 25 Millionen Euro kommen wird. Mit der bereits 2013 erfolgten Erhöhung um 5 Millionen Euro wird die Landesregierung die festgestellte Unterfinanzierung im Umfang von 30 Millionen Euro ausgeglichen haben.

Hochschulpakt

Mit dem Hochschulpakt 2020 (HSP 2020) unternehmen Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern, den Fachkräftebedarf zu decken und damit die Innovationskraft Deutschlands zu erhöhen.

Insgesamt stellen Bund und Land während der Laufzeit des Hochschulpaktes hälftig Mittel in Höhe von 767,3 Millionen Euro für 33.165 zusätzliche Studienanfängerplätze in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern sieht für die dritte Phase des Hochschulpaktes (HSP III; Laufzeit 2016-2020, Ausfinanzierungsphase bis 2023) einen Betrag pro zusätzlicher Studienanfängerin bzw. -anfänger von 23.760 Euro jeweils verteilt auf 4 Jahre vor. Ab dem Jahr 2022 wird die Finanzierung auf einem Niveau von 30 Millionen Euro verstetigt, auch um ggf. eine Phase IV kofinanzieren zu können.

Die bereit zu stellenden Landesmittel 2015 bis 2025 stellen sich demnach wie folgt dar (in Millionen Euro):

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
HSP II	23,0	18,4	12,6	6,8							
HSP III		14,0	26,7	35,5	45,3	42,7	30,6	20,4	10,0		
Fortführung								10,0	20,0	30,0	30,0
insgesamt	23,0	32,4	39,3	42,3	45,3	42,7	30,6	30,4	30,0	30,0	30,0

Exzellenzinitiative

Das Land fördert mit erheblichen Mitteln die Spitzenforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Die Christian-Albrechts-Universität (CAU) erhält für 2015 für die Kofinanzierung der eingeworbenen Exzellenzcluster und Graduiertenschulen 4,1 Millionen Euro. Ziel der Landesregierung ist es, die Kofinanzierung für eventuelle Neuansträge im Rahmen des Nachfolgeprogramms bereitzustellen.

Schon jetzt stellt das Land den Universitäten zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, um sie dabei zu unterstützen, sich erfolgreich im Rahmen des Bund - Länder - Nachfolgeprogramms zur Exzellenzinitiative bewerben zu können.

6.4 Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge

Für den Aufgabenbereich Asyl / Flüchtlinge werden im Haushaltsentwurf für das Jahr 2016 insgesamt rund 300 Millionen Euro eingeplant, davon:

- rund 58 Millionen Euro für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge,
- rund 226 Millionen Euro u.a. für die Integrationspauschale, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Förderung der Sprachkenntnisse und
- rund 12 Millionen Euro für Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und für DaZ-Maßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten für Erstaufnahmeeinrichtungen.

Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt gegenüber dem Ist 2014 insgesamt rund 219 Millionen Euro, gegenüber dem Haushalt 2015 (inkl. Nachtrag) 11 Millionen Euro, wobei zu berücksichtigen ist, dass notwendige Baumaßnahmen mit rund 70 Millionen Euro komplett im Jahr 2015 veranschlagt sind. Im Vergleich zum Jahr 2012 steigen die Ausgaben um rund 250 Millionen Euro.

In den weiteren Finanzplanungsjahren 2017 und 2018 sind weitere Ausgabeanstiege von jährlich rund 40 bzw. 45 Millionen Euro berücksichtigt. In den Jahren 2019 und 2020 jeweils rund 20 Millionen Euro.

Ausgaben im Aufgabenbereich Asyl/ Flüchtlinge	2012	2013	2014	2015	2016
	Ist	Ist	Ist	Soll (inkl. NT)	HHE
	in TEuro				
Asylbewerber/-innen (Kap. 0407 inkl. Verabredung KLV ab 2015)	30.073,9	40.413,6	61.064,8	157.504,8	226.204,0
Kontingentflüchtlinge (Epl. 10)	14.343,9	9.943,1	1.938,3	20.877,6	20.877,6
Minderjährige Flüchtlinge (Epl. 10)	5.400,0	10.700,0	16.100,0	25.547,9	38.164,8
Bau Erstaufnahmeeinrichtungen (Epl. 12)	131,0	220,5	1.291,0	74.300,0	2.000,0
Bewirtschaftung Unterbringung inkl. Interimsunterbringung (Kap. 1220)				6.200,0	6.400,0
DaZ (Kap. 0710 - TG 67)	0,0	0,0	338,1	2.570,0	2.570,0
Arbeitsmarktintegration (Epl. 06)					2.900,0
Zus. Kammern für Asylverfahren (Epl. 09)					950,0
Gesamt	49.948,8	61.277,2	80.732,2	287.000,3	300.066,4

Der Bund hat sich dazu bekannt, sich ab 2016 strukturell und dauerhaft an den Kosten zu beteiligen. Die konkrete Summe sowie die Maßnahmen, wie diese Unterstützung konkret gewährt werden soll, sind aber dem weiteren Verhandlungsprozess zwischen Bund und Ländern vorbehalten. Für den Landeshaushalt 2016 und die weiteren Finanzplanungsjahre geht die Landesregierung vorerst von einer Verdoppelung der für das Jahr 2015 zugesagten Bundesmittel aus. Das wären für Schleswig-Holstein 68 Millionen Euro, davon 20,4 Millionen

Euro für die Kommunen. Diese Summen sind im Haushaltsentwurf pauschal als Mehreinnahme bzw. Mehrausgabe eingeplant. Beim Land verbleiben 47 Millionen Euro. Bei Ausgaben von ca. 300 Millionen Euro und einem Zuschuss von 47 Millionen Euro würde der Bund damit ca. 15 Prozent der Landesausgaben tragen.

Notwendige finanzwirtschaftliche Anpassungen für das Jahr 2016 auf Grund weiter steigender Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen, die bei Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2016 und der Finanzplanung noch nicht erkennbar waren, werden über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2016 abzubilden sein, die sich daraus für die Finanzplanungsjahre ergebenden Konsequenzen in der Finanzplanung 2016 - 2020.

6.5 Stärkung der Kulturlandschaft

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf (SHLM)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft wird die Förderung der Stiftung SHLM aufgestockt. Das Wikinger-Museum Haithabu zeigt eines der herausragenden Elemente der schleswig-holsteinischen Geschichte. Haithabu hat auch und gerade eine besondere Bedeutung in der gemeinsamen Geschichte mit Dänemark und dem skandinavischen Raum. Deshalb soll das Museum bis 2018 mit einem Volumen von 3,4 Millionen Euro instand gesetzt werden. Ergänzend zur Instandhaltung des Museums Haithabu wird das Freilichtmuseum in Molfsee weiter entwickelt. Ein neues Ausstellungsgebäude auf dem Gelände des Freilichtmuseums Molfsee mit einem Gesamtbauvolumen von 10,0 Millionen Euro ist zentraler Bestandteil der Zusammenlegung der Volkskundemuseen Molfsee und Hesterberg. Der Investitionsbedarf wird beginnend ab 2016 umgesetzt.

Stärkung des Büchereiwesens

Zur Stärkung des Bibliothekswesens um jährlich 0,5 Millionen Euro wird neben dem Ausbau der Förderung der Dänischen Zentralbibliothek die Schaffung eines Bibliotheksgesetzes angestrebt. Ein besonderer Fokus soll auf der möglichst vollständigen Archivierung digitaler Veröffentlichungen als Zeugnis kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens, deren bibliographische Dokumentation und auf der Zugänglichmachung dieser Veröffentlichungen für die Allgemeinheit liegen.

6.6 Küstenschutz

Die Investitionen in den Küstenschutz sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge von rund 354.000 Einwohnern des Landes. Es wird ein Viertel der Landesfläche und Sachwerte von 48 Milliarden Euro vor Sturmfluten und Küstenabbruch geschützt. Zur Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen und zur Anpassung an den im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Meeresspiegelanstieg sind gemäß dem Generalplan Küstenschutz von 2012

93 km Landesschutzdeiche zu verstärken. Hinzu kommen die notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Deichvorland und zum Erhalt der Inseln und Halligen sowie die Förderung des kommunalen und Verbandsküstenschutzes. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen Schleswig-Holstein 2016 rund 36 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (davon rund 8,1 Millionen Euro GAK-Sonderprogramm „Klimawandel und Küstenschutz“) zur Verfügung. Dazu kommen rund 8,1 Millionen Euro an EU-Mitteln, so dass insgesamt für investive Maßnahmen des Landes rund 44,1 Millionen Euro verwendet werden können.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Küstenschutz ist die Schiffsflotte des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) zu erneuern. Insgesamt sind 13 Schiffe in Betrieb, einige davon mit einem Alter von über 36 Jahren und einer Restnutzungsdauer von unter 10 Jahren. Mittelfristig ist der Neubau von insgesamt drei Schiffen vorgesehen, die durch eine moderne Bauweise multifunktional eingesetzt werden können und sechs Schiffe ersetzen sollen. Für 2016 ist die zweite Tranche von 1,0 Millionen Euro für den 2,9 Millionen Euro teuren ersten Schiffsneubau veranschlagt. Die beiden weiteren Schiffsneubauten sind vom MELUR beginnend in 2017 (1,9 Millionen Euro) für die Folgejahre geplant.

6.7 Bewältigung der Altschuldenproblematik

Der Landtag hat beschlossen, dass, nach Feststehen der Ergebnisse der Verhandlungen zu den bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, ein Zeit- und Maßnahmenplan zur Altschuldentilgung erarbeitet werden soll. Gegenstand dieser Planung soll auch eine mögliche rechtliche Verankerung des Altschuldenabbaus sein.¹⁰ Im Anschluss an den Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits wäre mit der vollständigen Tilgung der aufgelaufenen Altschulden zu beginnen. In diesem Zusammenhang wurde vom Parlament auch erwartet, dass sich der Bund an der Einrichtung eines Altschuldentilgungsfonds beteiligt. Die Landesregierung hat diese Position in den Verhandlungen vertreten. Es ist jedoch festzustellen, dass ein bundesweiter Altschuldentilgungsfonds aktuell nicht durchsetzungsfähig ist.

Deshalb muss sich das Land vermutlich nun aus eigener Kraft der Herausforderung der Bewältigung der Altschulden stellen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass neben 27 Milliarden Euro Altschulden auch ein Investitionsstau von 4,85 Milliarden Euro aufgezeigt wurde, den es abzubauen gilt. Nach der Finanzplanung 2015 -2025 wird das strukturelle Defizit des Landes im Jahr 2020 abgebaut sein. Im Anschluss wird zu entscheiden sein, in welchem Verhältnis finanzielle Freiräume für Investitionen zum Abbau des Sanierungsstaus und für die Tilgung der Altschulden eingesetzt werden sollen. Die Landesregierung wird dem Landtag dafür bis Ende 2017 einen Vorschlag unterbreiten.

¹⁰ Vgl. Drs. 18/ 1614, S. 2.

